

EVANGELISCHE VERANTWORTUNG

POLITISCHE BRIEFE DES EVANGELISCHEN ARBEITSKREISES
DER CHRISTLICH-DEMOKRATISCHEN/CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

Begründet von D. Dr. Hermann EHLERS und Dr. Robert TILLMANN S

Herausgegeben von Dr. Gerhard SCHRÖDER, Bundesminister des Innern
und Oberkirchenrat Adolf CILLIEN, Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

In Verbindung mit Ernst BACH • Pfarrer Alfons KREUSSEL • Kultusminister Edo OSTERLOH
Bürgermeister Hermann SCHNEIDER, MdB • Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth SCHWARZHaupt, MdB
Staatssekretär Dr. Walter STRAUSS

5. Jahrgang, Nummer 3/4

Postverlagsort Bonn

Bonn, im April 1957

INHALT

IST SAUBERKEIT VERFASSUNGSWIDRIG?

von Gerhard Schröder S. 2

PERSONENSTANDSGESETZ UND OBLIGATORISCHE ZIVILEHE

von Elisabeth Schwarzhaupt S. 3

DER STAATSBÜRGER UND SEIN GEWISSEN

von Ernst Müller-Hermann S. 5

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN EINER CHRISTLICHEN PARTEI

von Edo Osterloh S. 7

DOKUMENTATION DER KIRCHLICHEN EINHEIT

von Karl Lohmann S. 10

NACHDENKLICHES FÜR KOEXISTENZIALISTEN

von Werner Brökelschen S. 11

NOCH EINMAL: MOSKAUER PATRIARCHAT

Stellungnahmen zu dem Beitrag in Nummer 1/1957 S. 13

IST SAUBERKEIT VERFASSUNGSWIDRIG?

von Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister des Innern

Ist Sauberkeit verfassungswidrig? Diese Frage stellte das „Sonntagsblatt“, als es sich vor einiger Zeit mit verschiedenen Angriffen auf das „Schmutz- und Schundgesetz“ beschäftigte. Die Frage muß heute erneut gestellt werden.

Einige Abgeordnete des Deutschen Bundestages bereiten eine Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend vor. Dabei sollen auch die bisherigen Bestimmungen über den Kinobesuch jugendlicher überprüft werden. Bei den Beratungen im Ausschuß erschien es angebracht, zur Klärung einer Frage ein Gutachten einzuholen: Ob das Recht der „Freigabe“ von Filmen zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen (§ 6 des Entwurfs) über das Recht der „Anerkennung“ von jugendfördernden und jugendgeeigneten Filmen (§ 6 des geltenden Gesetzes) hinausgehe und ob „Anerkennung“ und „Freigabe“ von Spielfilmen, soweit sie als ein „Erzeugnis der Kunst“ anzusehen sind, mit Artikel 5 des Grundgesetzes vereinbar seien? Dies wurde die Bundesregierung gefragt, und die Antwort lautete: Keine Bedenken gegen die neue Fassung.

Selbstverständlich nahm sich der „Vorwärts“ der Sache an. Mit scharfem Blick erkannte er die „politische Gefährlichkeit“ der Angelegenheit und sparte nicht mit Tadel für die „CDU-Vorstellungen“, die „offensichtlich Jugendschutz teilweise mit Muckertum und Prüderie“ verwechselten. Das SPD-Hauptorgan schlug Alarm: „Der heimliche Würgegriff gegen die Geistesfreiheit ist ohnehin schon stark genug. Deshalb sollte man gerade auf diesem Gebiet einem neuen gesetzlichen Druck von vornherein scharf entgegentreten.“

Prüderie und Muckertum, altjüngferliche Besorgnis, geistige Scheuklappen — ach, wer kennt nicht dieses schon reichlich antiquierte Vokabular unserer um die Freiheit der deutschen Kultur so besorgten Schildwache, die offenbar immer erneut gezwungen ist, gegen tückische Anschläge düsterer Finsterlinge vom Leder zu ziehen. Auch „parlamentarische Kreise“ seien alarmiert; sie befürchteten — wie ein der SPD nahestehendes Frankfurter Blatt berichtet —, „daß man in dem einschlägig vorbelasteten Bundesinnenministerium aus den heißen Debatten um die Meinungsfreiheit nicht das mindeste gelernt habe“. Lassen wir an dieser Stelle das Thema „Filmbesuche jugendlicher“ beiseite. Dazu haben zunächst diejenigen das Wort, die eine wirksamere Fassung der Jugendschutzbestimmungen anstreben. Was aber ist mit dem „einschlägig vorbelasteten Bundesinnenministerium“?

Kein Zweifel, daß hier an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gedacht ist, an diese stets scheel betrachtete Institution. Ihr gehören außer dem Vorsitzenden und drei Länderbeisitzern acht Vertreter aus den Kreisen der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Jugendorganisationen, der Lehrerschaft und der Kirchen als Beisitzer an. Unter den bisher indizierten Schriften befinden sich u. a. 142 Kriminalromane, 18 Sittenromane, 56 Aktmagazine, 19 Zeitschriften für Homosexuelle, 4 Sexualreformschriften, 2 Illustrierte, 2 Pin-up-Kalender, 2 Akt-Kartenspiele und 39 sogenannte Comics. Diese indizierten Schriften dürfen Jugendlichen weder verkauft noch ausgeliehen werden. Kioske dürfen sie nicht feilhalten.

Wir praktizieren das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften jetzt drei Jahre — ein Gesetz, mit dem der Bundestag nur Bestimmungen von 1926 erneuert hat, die seinerzeit von Hitler außer Kraft

gesetzt worden waren. Jeder Einsichtige erkennt: Dieses Gesetz kann und will nicht das Recht der freien Meinungsäußerung einschränken; es soll vielmehr mithelfen, die Jugendlichen vor den Dingen zu schützen, die ihre Entwicklung zu einem gesunden, sauberen, selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Individuum hemmen könnten.

Wenn von „Schmutz und Schund“ gesprochen wird, so verbindet sich mit diesem Begriff allzusehr die Vorstellung von Obszönität und Pornographie. Das ist jedoch nur ein Teil dessen, vor dem wir die Jugendlichen schützen wollen, und vielleicht nicht einmal der gefährlichste. Für weit jugendgefährdender halte ich jene Abart von Kriminal-, Wildwest- und Abenteuerromanen, deren Verfasser in krasser Mißachtung jeden guten Geschmacks in die Folterkammer des Gräßlichen und Abscheulichen, der Roheit und des Sadismus hinabsteigen. Ich bin froh, hier einen Sachverständigen zitieren zu können, der ein Mann der Feder ist, einen Autor von Romanen und Theaterstücken, dem nun gewiß nicht Engherzigkeit und altjüngferliche Besorgnis nachgesagt werden können. J. B. Priestley sieht die Gefahr haarscharf, die jene giftigen Erzeugnisse, ob Wort oder Bild, für unsere Halbwüchsigen bedeuten. Er sagt: „Grausamkeit und Roheit bilden keineswegs ein ausgeprägtes Wesensmerkmal des Menschen, wenn sie auch als Keim, als Funke der Barberei in uns, vor allem in den Jugendlichen vorhanden sind. Eines der Ziele unserer Zivilisation ist es, diesen Funken zu ersticken, eine Umgebung zu schaffen, in der er keine Nahrung findet.“ In jenen Erzeugnissen aber, so stellt Priestley fest, wird diese ganze zivilisatorische Tendenz genau auf den Kopf gestellt: „Diese neue Brutalität mit ihren sadistischen Untertönen ist nicht einfach grob und ungeschlacht, sondern im vollen Sinn des Wortes verdorben, von Grund auf ungesund und schlecht. Sie riecht nach Konzentrationslager und den Kellern der Gestapo.“ Was können wir dagegen tun? Auch Priestley ist nicht für Untätigkeit. Er richtet einen eindringlichen Appell an Schriftsteller und Verleger zur Selbstzensur und schließt mit folgendem Erlebnis: „Es ist gar nicht schwer, einen Anfang zu machen. Kürzlich entdeckte ich z. B. in einer der größten Buchhandlungen Londons einen Sonderwerbetisch für Bücher dieses Genres. Daraufhin nahm ich mir den Geschäftsführer beiseite und erklärte ihm, er solle sich schämen. Am nächsten Tage war der Tisch verschwunden. Das ist nicht viel, aber doch wenigstens ein Beginn.“ Soweit Priestley.

In der Bundesrepublik bekennt sich der weitaus größte Teil der Verleger zu einer Freiheit, die der Wahrheit, dem Anstand und der Sauberkeit verpflichtet ist. Und in der Tat: Rücksichtnahme, Takt und Verantwortungsbewußtsein beschränken nicht die Freiheit; sie sind vielmehr ihre Voraussetzung. Sauberkeit ist nicht verfassungswidrig! Merkwürdig, daß unsere „Schildwache der geistigen Freiheit“ dies nicht recht einsehen will. Für sie ist es zwar ohne weiteres selbstverständlich, daß die Gesundheit des Körpers geschützt wird, daß also in den Eisenbahnabteilen das „Hinauslehnen verboten“ ist und bei den Hochspannungsleitungen das Berühren der Drähte. Selbstverständlich ist auch, daß die gefährlichsten Rauschgifte unter Kontrolle gehalten werden und das Schädlingsbekämpfungsmittel E 605 nicht an jedermann abgegeben wird. Wer aber einem Schutz für Geist und Seele das Wort zu reden wagt — einer Abschirmung unserer noch urteilslosen Jugendlichen gegenüber giftigen Erzeugnissen in Wort

und Bild —, der ist für sie entweder eine geringschätzig betrachtete komische Figur oder aber ein heimtückischer düsterer Geselle, der das herrliche Licht des freien Geistes zum Verlöschen bringen will.

Noch einmal: Freiheit ist der Wesensinhalt unserer demokratischen Grundordnung. Die damit gegebenen

Rechte entbinden jedoch nicht von den Pflichten gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen, Anstand und Moral. Denn Freiheit ist nicht Unordnung und Bindungslosigkeit. Das mag zwar schon oft gesagt worden sein, aber — wie unsere alarmierte Schilwache zeigt — doch noch nicht oft genug!

PERSONENSTANDSGESETZ UND OBLIGATORISCHE ZIVILEHE

von Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt, MdB

Die Auseinandersetzung über die Strafvorschrift des § 67 des Personenstandsgesetzes wurde vielfach so dargestellt, als habe es sich dabei um die Wahrung der obligatorischen Zivilehe gehandelt. Insbesondere die Vertreter der Sozialdemokratischen Fraktion des Bundestages sprachen von dem „friedentiftenden Prinzip“ der obligatorischen Zivilehe, das erhalten werden müsse, und beriefen sich dabei auf Äußerungen höchster Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Damit wurde die Auseinandersetzung auf eine Frage verschoben, um die es in Wahrheit nicht ging, und es wurde für evangelische Hörer und Leser der Anschein erweckt, als werde durch die Streichung der Strafbestimmung von katholischer Seite her ein evangelisches Anliegen bedroht. In Wirklichkeit wurde mit dem Antrag der CDU, den § 67, also die Strafbestimmung, zu streichen nicht die Frage gestellt, ob anstelle der obligatorischen Zivilehe etwa die fakultative kirchliche Eheschließung treten solle, sondern es handelte sich nur um die Frage, ob die Strafbestimmung zur Wahrung der geltenden Ordnung der obligatorischen Zivilehe notwendig und ob die Anwendung eines staatlichen Zwanges hier am Platze sei.

Die obligatorische Zivilehe ist zur Zeit im § 13 des Ehegesetzes begründet, in dem ausgesprochen wird, daß die Ehe dadurch geschlossen wird, „daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen“. Diese Bindung der bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Eheschließung an die Erklärungen der Verlobten vor einer staatlichen Instanz wurde im linksrheinischen Deutschland bereits 1804 mit dem code civil eingeführt. Auf Grund von Einzelgesetzen wurde die obligatorische Zivilehe in Frankfurt 1850, in Baden 1869, in Preußen 1874 geltendes Recht. Mit Erlass des Personenstandsgesetzes im Jahre 1875 wurde sie auf das gesamte deutsche Reichsgebiet ausgedehnt. Diese Entwicklung fand Widerstand bei beiden christlichen Kirchen. Nicht nur die katholische Kirche, auch der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin erhob Einwendungen gegen die Einführung der obligatorischen Zivilehe. Auf diesen anfänglichen Widerstand von kirchlicher Seite geht es wohl zurück, daß die strafrechtliche Sicherung, die bereits im code pénal enthalten war, auch in das Personenstandsgesetz übernommen wurde. Beide Kirchen nahmen jedoch nach einer kurzen Übergangszeit die staatliche Regelung in der Praxis an. Abgesehen von wenigen Prozessen gegen katholische Geistliche in den 70er Jahren wurde die Strafbestimmung des § 67 jahrzehntelang nicht mehr angewandt.

Diese bürgerlich-rechtliche Regelung, wie sie jetzt im § 13 des Ehegesetzes niedergelegt ist, trägt einen Zwang zur Beachtung in sich. Denn nur wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist, haben die aus ihr hervorgegangenen Kinder die Rechte ehelicher Kinder; nur dann dürfen sie den Namen des Vaters tragen, können sie Unterhaltsansprüche gegen Vater und Mutter geltend machen, werden sie Erben des Vaters. Sind die Eheleute nur kirchlich getraut, so sind die Kinder uneheliche Kinder und tragen den Namen

der Mutter. Die Frau darf den Namen des Mannes gleichfalls nur dann führen, wenn die Ehe standesamtlich geschlossen worden ist; nur dann hat sie Unterhaltsansprüche an den Mann und nur dann wird sie seine Erbin. Das bedeutet, daß das Interesse der Eheleute in allen normalen Fällen zur Vornahme der standesamtlichen Eheschließung zwingt. Es bedeutet auch, daß ein Pfarrer, der seine Gemeindeglieder vor Unordnung, vor Konflikten und Enttäuschungen bewahren will, gehalten ist, auf der standesamtlichen Eheschließung zu bestehen.

Im Reichskonkordat zwischen dem Deutschen Reich und der katholischen Kirche wird davon ausgegangen, daß die obligatorische Zivilehe geltendes Recht ist und daß der Geistliche keine kirchliche Trauung vornehmen kann, ehe der standesamtliche Akt vollzogen ist; es wird im Konkordat auch geregelt, in welchen Fällen der sittliche Notstand gegeben ist, der dem Geistlichen ausnahmsweise gestattet, eine kirchliche Trauung vor dem standesamtlichen Akt vorzunehmen.

Erst im „Dritten Reich“ ergab sich ein Anlaß zur Anwendung der Strafbestimmung gegenüber katholischen und evangelischen Pfarrern, die in Einzelfällen nicht-arisches Christen getraut hatten, denen die standesamtliche Eheschließung auf Grund der Nürnberger Gesetze versagt war. Im Anschluß an diese Fälle wurde im „Dritten Reich“ die Strafvorschrift verschärft.

Es hing wohl mit der Erinnerung an diese Vorgänge zusammen, daß die Evangelische Kirchenkanzlei im Jahre 1950 die Streichung der Strafvorschrift anregte, nachdem der Entwurf für eine Neufassung des Personenstandsgesetzes beiden Kirchen zur Stellungnahme zugeleitet worden war. Der Regierungsentwurf — damals unter Justizminister Dr. Dehler — entsprach dieser Anregung. Während der folgenden Jahre wurde die Frage nach der Notwendigkeit einer Strafantrohung nochmals aufgeworfen. 1954 hatten in Bayern einige katholische Pfarrer kirchliche Trauungen vorgenommen, ohne daß eine standesamtliche Eheschließung vorangegangen oder auch beabsichtigt war. Es handelte sich um sogenannte Rentenkonkubinate. Strafverfahren wurden eingeleitet, die zum Teil noch schweben. Im Laufe der Auseinandersetzungen über diese Frage gab Prälat Böhrer, der Vertreter der Fuldaer Bischofskonferenz bei der Bundesregierung in Bonn, eine verbindliche Erklärung ab über die Haltung der katholischen Kirche zu dem geltenden Eheschließungsrecht. Er wurde gefragt: „Würde die katholische Kirche die Streichung des § 67 des Personenstandsgesetzes zum Anlaß nehmen, eine Änderung ihrer Eheschließungspraxis herbeizuführen?“ Er antwortete: „Ich kann erklären, daß die katholische Kirche das nicht beabsichtigt. Sie will ja keine Unordnung, sondern Ordnung, und für die besonderen Gewissensfälle reichen die Bestimmungen des Konkordats aus.“

Über die Frage, in welchen Gewissensfällen das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung zuläßt, erfolgte im Anschluß an die

bayerischen Rentenfälle ein Notenwechsel zwischen der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl und dem Päpstlichen Staatssekretariat. Der Vatikan erklärte, daß ein „schwerer sittlicher Notstand“, der nach Artikel 26 des Konkordats die Vornahme der kirchlichen Trauung vor der Ziviltrauung rechtfertigt, „nicht vorliegt, wenn mit dem Vollzug der Ziviltrauung für die Eheschließenden ausschließlich wirtschaftliche Nachteile verbunden wären“. Gerade dies ist aber der Fall bei den sogenannten Onkelehen. Weiterhin wurde seitens des Vatikans festgestellt, daß bei den Ausnahmebestimmungen des Artikels 26 (lebensgefährliche Erkrankung und schwerer sittlicher Notstand) vorausgesetzt werde, daß in den entsprechenden Fällen die Ziviltrauung der kirchlichen Einsegnung der Ehe folgen soll. Daher seien die Ausnahmebestimmungen nicht anwendbar, d. h. es liege kein Gewissensfall vor, „wenn die in dem Ansuchen der Verlobten um Vornahme der kirchlichen Trauung vorgebrachten Gründe den Vollzug der Ziviltrauung nach der kirchlichen Einsegnung der Ehe ausschließen“. Mit dieser Zusage der katholischen Kirche ist klargestellt, daß die wenigen seit dem Verbot der Rassenmischehen im „Dritten Reich“ überhaupt wieder vorgekommenen Verstöße gegen die staatliche Regelung der Eheschließung sich nicht mehr wiederholen werden. Mit dieser Befürchtung fällt aber auch der Anlaß weg, eine staatliche Ordnung, die durch die Rechtsüberzeugung der Mehrheit des Volkes, durch jahrzehntelange Übung und durch die Sanktion ihrer bürgerlich-rechtlichen Wirkungen garantiert ist, durch eine Strafvorschrift zu sichern.

Eine andere Frage ist die nach der künftigen Gestaltung des Eheschließungsrechts. Im Zusammenhang mit den bayerischen Prozessen wurden Stimmen aus katholischen Kreisen laut, die die Einführung der fakultativen kirchlichen Eheschließung forderten. Es wurde als Druck auf die Gewissensfreiheit des katholischen Christen bezeichnet, wenn er ein staatliches Gesetz hinnehmen müsse, wonach die Ehe dadurch geschlossen wird, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten eine Erklärung abgeben. Nach katholischer Auffassung kommt die Ehe durch Erteilung des Sakramentes vor dem Priester zustande. Diese Auffassung wird zur Zeit insbesondere von Professor Bosch in wissenschaftlichen Gutachten und Aufsätzen vertreten. Eine entsprechende Gesetzesvorlage liegt jedoch nicht vor, auch keine amtliche Äußerung der katholischen Kirche.

Die Evangelische Kirche hat in den letzten Jahren mehrfach Erklärungen abgegeben, in denen sie für die Aufrechterhaltung der obligatorischen Zivilehe eingetreten ist. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 1954 in Spandau in diesem Sinne Stellung genommen. Die Eherechtskommission der EKD hat sich gegen die fakultative kirchliche Eheschließung ausgesprochen. Der Rat der EKD hat am 7. Februar d. J. folgende Entschliebung gefaßt:

„Der Rat tritt nach wie vor für die obligatorische Zivilehe ein, wofür sich auch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Spandau 1954 erklärt hat. Die evangelische Kirche wird ihre Geistlichen wie bisher verpflichten, sich vor der kirchlichen Trauung von der vollzogenen standesamtlichen Eheschließung zu überzeugen. Die Durchsetzung des Vorrangs der standesamtlichen Eheschließung vor der kirchlichen Trauung ist nach dem Urteil des Rates allein Sache der für die Gesetzgebung verantwortlichen Organe des Staates.“

Die entgegengesetzten Stellungnahmen aus beiden christlichen Kirchen hängen mit ihrem verschiedenen Verständnis der Ehe zusammen. Nach evangelischer Auffassung ist die Ehe zwar eine Stiftung Gottes, aber kein Sakrament. Die kirchliche Trauung in der evangelischen Kirche ist eine geistliche Handlung, die keine

Rechtsfolgen im bürgerlichen Sinn hat. Durch sie wird dem Christen seine Ehe als Stiftung Gottes zugesprochen. Die evangelische Kirche überläßt es also nach der heute ganz überwiegenden Auffassung der staatlichen Rechtsordnung, die Eheschließung mit ihren Rechtsfolgen zu ordnen und staatlich zu schützen. Nach evangelischer Auffassung wäre es zwar nicht unmöglich, daß der Pfarrer als Beauftragter des Staates mit der kirchlichen Trauung auch die bürgerlich-rechtlich wirksame Erklärung entgegennimmt, wie dies etwa in Schweden geltendes Recht ist. Es droht aber die Gefahr, daß dadurch der geistliche Charakter der kirchlichen Handlung verdunkelt wird. Diese Gefahr ist vor allem in einem gemischt-konfessionellen Land nicht zu verkennen, in dem neben der evangelischen Auffassung die sakramentale Auffassung der Eheschließung im katholischen Teil der Bevölkerung besteht. Es würde im Rahmen dieses Beitrages zu weit führen, die sehr komplizierte Entwicklung der Auffassungen von Verlöbnis und Eheschließung in der katholischen und evangelischen Kirche recht darzulegen; deshalb sei hier auf den vom Christophorus-Stift in Hemer veröffentlichten Band: „Weltliche und kirchliche Eheschließung“, insbesondere auf den am Schluß dieses Buches abgedruckten Aufsatz von Hans Dombois über „Strukturprobleme des Eheschließungsrechts“ verwiesen. Jedenfalls würde, nachdem seit über 80 Jahren die obligatorische Zivilehe in Deutschland geltendes Recht ist, bei weiten Kreisen der evangelischen Bevölkerung keine Zustimmung zu einer Änderung zu finden sein.

Die Tatsache, daß eine Minderheit auf Grund ihrer theologischen Auffassungen eine Änderung dieses geltenden Rechts erstrebt, ist allerdings kein Grund, eine staatliche Zwangsbestimmung aufrechtzuerhalten — sei es nun eine Kriminalstrafe wie bisher, sei es eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit, die angedroht wird. Gegen diese staatliche Zwangsbestimmung spricht, daß sie für weite Kreise unserer katholischen Mitbürger — sehr viel weitere Kreise als die, die eine Änderung des Eheschließungsrechts erstreben — eine innere Belastung bedeutet. Die Strafbestimmung ist nur gegen den Geistlichen und nicht gegen die Eheschließenden gerichtet. Sie wurde erlassen und in den 70er-Jahren auch in einer Reihe von Strafverfahren gegen katholische Pfarrer angewandt, als das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche besonders gespannt war. Die heutige Anwendung dieser Bestimmung muß bei den katholischen Christen die Erinnerung an die bitteren Zeiten des Kulturkampfes im vorigen Jahrhundert wachrufen. Auch ist es für den Katholiken schwer tragbar, daß der Staat die Mitwirkung des katholischen Pfarrers an einem sakramentalen Vorgang in der Kirche unter Strafe stellt. Aus seinem Verständnis der Kirche, des Sakraments und des Verhältnisses von Staat und Kirche kann er dem Staat dieses Recht nicht zuerkennen. Das müssen wir evangelischen Christen verstehen, obgleich es unserem Verständnis von der Eheschließung und unserem Verständnis vom Staat nicht entspricht. In einem konfessionell gemischten Land haben wir die Überzeugungen und auch die Empfindungen der anderen Konfession zu achten. Soweit es sich um das Eheschließungsrecht selbst handelt, werden wir, gerade weil wir in einem konfessionell gemischten Lande leben, auf der geltenden Ordnung bestehen müssen. Soweit es sich jedoch um die Zwangsvorschrift des § 67 handelt, sollten wir den Empfindungen der katholischen Mitbürger Rechnung tragen. Es ist das bedauerliche Zeichen einer unsachlichen Verschärfung und Übertreibung der konfessionellen Gegensätze in unserem Volk, daß aus der Auseinandersetzung über Aufrechterhaltung oder Streichung der veralteten Strafbestimmung eine so leidenschaftlich betriebene konfessionelle Auseinandersetzung geworden ist.

DER STAATSBÜRGER UND SEIN GEWISSEN

von Ernst Müller-Hermann, MdB

Die parlamentarische Diskussion über die Frage der Gewissensentscheidung bei der Wehrdienstverweigerung am 6. und 7. Juli 1956 war zweifellos ein Höhepunkt in der Arbeit des amtierenden Bundestages. Sie bewies, daß das Parlament mit großem sittlichem Ernst um die Tiefe des Problems rang. Wenn man heute von dem überraschend geringen Prozentsatz an Wehrdienstverweigerern bei den ersten Musterungen hört, fragt man sich — rückblickend auf die aufreibenden, ja mitunter dramatischen Auseinandersetzungen in den Kreisen des Parlaments, im Raume der Kirchen, in weiten Teilen der Öffentlichkeit und in der Presse — vielleicht, ob nicht die Bedeutung dieser Frage etwas überbewertet wurde. Ich meine nicht: Die Gewissensfreiheit ist nicht nur ein Grundrecht, dessen Unverletzlichkeit uns unsere Verfassung ausdrücklich garantiert. Die Gewissensfreiheit ist ein Grundelement der Demokratie und der Freiheit schlechthin. Die gesetzliche Regelung der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen war also für das Parlament schon ein geeigneter Anlaß für ein quälendes Grübeln und Insichgehen. Sie war eine Bewährungsprobe dafür, wie weit es uns ernst ist mit den Beteuerungen von der Würde des Menschen.

Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes bestimmt: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Schon erhebt sich die Frage: Was ist das Gewissen? Läßt dieser Begriff sich präzise fassen? Professor Siegmund Schultze, Theologe mit einem Lehrauftrag für Sozialethik und Sozialpädagogik, formulierte so: „Da, wo das Gewissen spricht, handelt es sich um eine spontane Äußerung des inneren Menschen. Nicht um eine Äußerung des Verstandes oder gar um eine grundsätzliche Überzeugung intellektueller Art.“ Und er fügte hinzu: „Der Durchschnittsmensch, vollends aber der 18-, 19- oder 20jährige wird keine grundsätzliche Überzeugung, erst recht keine allgemeine grundsätzliche Überzeugung über ein so schweres Problem wie die Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Staaten und Völker haben können. Wohl aber kann sich sein Gefühl dagegen auflehnen, daß er Menschen, die ihm nichts Böses zugefügt haben, womöglich seine nächsten Freunde und Verwandten, womöglich die anderen Menschen in demselben Lande, durch Atomwaffen, ferngelenkte Geschosse, Bakterien oder andere Mittel zum Tode befördern soll.“ — Schon in diesen wenigen Worten, die als Antwort auf die Frage, was das Gewissen sei, gegeben wurden, offenbart sich die Problematik, den Begriff des Gewissens exakt zu beschreiben. Es ist ebenso schwierig, wenn nicht unmöglich wie etwa die Versuche, das Gewissen zu organisieren, die von mancher Seite unternommen werden. Die Organisierung der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist ein Widerspruch in sich. Das Gewissen ist für den Einzelmenschen hörbar, aber gegenüber der Außenwelt nicht nachweisbar. Und doch setzt der Staat voraus und muß es voraussetzen — wie die Erwähnung des Gewissens im Grundgesetz dokumentiert —, daß seine Bürger ein Gewissen haben.

Damit wird der Staatsbürger als ein Wesen anerkannt, das über die Fähigkeit zu eigenständigem Handeln verfügt und das als Inbegriff echter Freiheit für dieses Handeln eine unabwägbare Verantwortung übernimmt. Hier stehen wir vor dem Gewissen. Es entscheidet über die innere gute oder böse Qualität meines Handelns, darüber, ob ein beabsichtigtes oder von mir gefordertes Tun oder Lassen gut oder böse, erlaubt oder unerlaubt ist. Und diese Frage der inne-

ren sittlichen Qualität meiner jeweiligen Verhaltensweise hat den Vorrang vor allen anderen. Der Mensch steht also bei der Gewissensüberlegung letztlich im Gespräch mit sich selbst, im Gespräch mit sich selbst im Angesicht Gottes und seiner Gebote.

Diese Gewissensfreiheit hat jeder Rechtsstaat als ein natürliches Recht und als Teil der Menschenwürde zu garantieren und zu verteidigen. Der Gesetzgeber ist daran gebunden, Regierung und Verwaltung haben sie zu achten, die Justiz sie zu schützen. Darüber hinaus haben alle staatlichen Organe, die Kirchen, wir alle als Menschen und Staatsbürger die Pflicht, die Gewissen immer wieder aufzurütteln und vor Entscheidungen zu stellen. Wir stellen heute die 18- bis 20jährigen durch Gesetz vor die Aufgabe, eine Gewissensentscheidung zu treffen. Welche Verantwortung für uns, sie dazu in den Stand zu setzen und ihnen zu der für eine so weittragende Entscheidung nötigen sittlichen Reife zu verhelfen! Wir erinnern uns der Parole aus dem „Tausendjährigen Reich“: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles!“ Sie forderte die völlige Unterwerfung des Gewissens unter eine gewissenlose Staatsführung. Demgegenüber haben wir gerade heute allen Anlaß — nicht nur auf Grund unserer eigenen Erfahrungen in Deutschland, sondern auf Grund der Erfahrungen, die Millionen von Menschen heute in einer unfreien Welt machen müssen, in der es bezeichnenderweise das Problem der Wehrdienstverweigerung nicht gibt —, uns zur Richtschnur unseres politischen Handelns zu machen, daß Volk und Staat, Parlament und Regierung nichts sind, wenn sie nicht vor der Majestät einer höheren Rechts- und Sittenordnung bestehen können.

Daraus aber ergeben sich für unsere politische Arbeit klare Konsequenzen. Die wesentlichste ist, daß die Politik alles, aber auch alles in ihren Kräften Stehende tut, um den Frieden zu sichern und einen Krieg zu verhindern. Auch in diesem Bemühen muß sich jeder Politiker, gleich an welchem Platze er steht, ständig vor eine Gewissensentscheidung gestellt sehen, nämlich die, ob sein Tun oder Lassen eben diesem Ziele dient. Eine andere Konsequenz ist, daß die Politik alles, aber auch alles in ihren Kräften Stehende tut, um die Freiheit des Menschen und hier insbesondere die Gewissensfreiheit zu gewährleisten, d. h. sie entsprechend zu sichern und notfalls auch zu verteidigen. Wir können wohl dem einzelnen das Recht einräumen, den Verlust der Freiheit widerstandslos hinzunehmen. Die Führung eines Staates aber würde verantwortungslos sein, wenn sie für die Gesamtheit des Staatsvolkes in gleicher Weise handeln würde. Sie muß mit aller Kraft danach streben, daß zwischenstaatlich Vertrauen entsteht, und, darauf aufbauend, eine Ordnung in der Welt geschaffen wird, die die Anwendung von Gewalt ausschließt. Vorläufig aber muß sie davon ausgehen, daß in dieser Welt die Macht des Bösen ein Faktum ist, das wir nicht einfach wegdiskutieren können.

Als Hitler seine Gewaltpolitik begann, waren die Demokratien zu schwach und unentschlossen, um dem Diktator die Grenzen und die Gefahren seines Tuns deutlich zu machen. Damals waren es maßgebliche Politiker im Westen, denen das Gewissen verbat, Sanktionen oder gar Gewalt gegen die Gewalttätigkeit anzuwenden. Hätten sie damals ihre Gewissensbedenken zu überwinden vermocht, wären der Welt und uns selbst viel Gewalt, viel Unrecht, viel Blut und Tränen erspart geblieben. Es ist eine bittere Lehre, die wir heute wie damals aus den Realitäten dieses Lebens zu ziehen haben: Den Mächten der Gewissenlosigkeit

kann nichts Besseres widerfahren, als daß uns das Gewissen verbietet, ihnen Widerstand zu leisten. Um des Friedens und der Freiheit, vor allem der Freiheit des Gewissens willen müssen wir gegenüber jenen Mächten, die das Individuum nicht als ein Geschöpf Gottes, sondern nur als ein Objekt, eine Zahl betrachten, deren Entscheidungen von Zynismus und Menschenverachtung bestimmt sind, als Staat und Volk Verteidigungsbereitschaft zeigen. Unser Gewissen gebietet uns, alles nur Denkbare zu tun, um der Menschheit den Frieden zu erhalten. Aber seien wir uns darüber im klaren: Sollte es eines Tages — wovon uns Gott bewahren möge! — doch zu einer gewaltsamen, zu einer kriegerischen Auseinandersetzung kommen, wird ihr Ausgang darüber entscheiden, ob es in der Welt überhaupt noch eine Freiheit des Gewissens geben wird oder nicht.

Solche Überlegungen einer Staatsführung, die sich ihrer Verpflichtungen für die staatliche Gemeinschaft und ihre Werte und ihrer Verantwortung gegenüber Gott in ihren Handlungen bewußt ist, sind, wie gesagt, kein Präjudiz für Gewissensentscheidungen des einzelnen Staatsbürgers. Der Staat ist nicht Herr über die Gewissen, und es gibt keine Stellvertretung im Gewissen. Grundsätzlich aber bleibt festzustellen, daß der Bürger, der heute mehr denn je auf seine Rechte gegenüber dem Staate pocht und immer neue Ansprüche an ihn anmeldet, sich auch seiner Pflichten gegenüber dem Staate bewußt sein muß und sich diesen nicht entziehen darf. Die Freiheit des Gewissens ist nun einmal im Rahmen der menschlichen Gesellschaft nicht kostenlos zu haben. Zu den Pflichten des Staatsbürgers gehört daher die Bereitwilligkeit, für Frieden, Ordnung und Sicherheit im Innern wie nach außen einzutreten und dafür gewisse Opfer auf sich zu nehmen. Dieser für alle Staatsbürger in gleicher Weise geltende Grundsatz war einer der wesentlichsten Gesichtspunkte für die Entscheidung der CDU/CSU, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, anstatt ein reines Berufsheer zu schaffen. Das Recht der Wehrdienstverweigerung kann daher kein Freibrief für Drückeberger gleich welcher Art sein, es umschließt nicht das Recht des einzelnen, sich von einer allgemeinen, nationalen Gefahr für seine Person auszuschließen.

Die evangelische Kirche hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten mit großem Ernst die Frage nach dem Gewissen und seiner Achtung gestellt. Es hat dabei weder zwischen der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche noch zwischen den beiden großen Kirchen und den parlamentarischen und staatlichen Instanzen eine Meinungsverschiedenheit darüber gegeben, daß der konsequente Pazifismus, d. h. jede grundsätzliche Verneinung der Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Bereich nach Artikel 4 des Grundgesetzes eine Kriegsdienstverweigerung begründet. Über diese Frage hat auch im Bundestag von vornherein völlige Klarheit bestanden. Sie betrifft diejenigen, die wegen des absoluten christlichen Liebesgebotes und des christlichen Gebotes der Feindesliebe oder aus einer anders fundierten humanitären Lebenseinstellung heraus den radikalen Verzicht auf jeden Waffeneinsatz vertreten, auch für den Fall eines Verteidigungskrieges.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat bereits 1950 in Weißensee unter dem Thema: „Was kann die Kirche für den Frieden tun?“ die Regierungen und Vertretungen unseres Volkes beschworen: „sich durch keine Macht der Welt in den Wahn treiben zu lassen, als ob ein Krieg eine Lösung und Wende unserer Not bringen könnte“. Die Synode sagte weiter: „Wir begrüßen es dankbar und voller Hoffnung, daß Regierungen — ich füge ein: leider gehört die sogenannte Regierung der Sowjetzone nicht dazu — „durch ihre Verfassung denjenigen schützen, der um seines

Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wir bitten alle Regierungen der Welt, diesen Schutz zu gewähren.“ 1952 erklärte die Synode auf ihrer Tagung in Elbingerode: „Wir achten jede Gewissensentscheidung, die vor Gottes Angesicht im Blick auf den Gehorsam, den die Obrigkeit fordert, getroffen wird. Wir sind auch nicht in der Lage, einen für alle in gleicher Weise verbindlichen Gewissensrat zu geben. Den vielen aber unter euch, die sich in einer Lage sehen, in der sie nun mit verletztem Gewissen zur Waffe greifen könnten, sagen wir noch einmal, daß wir gewillt sind, nicht nur in der Fürbitte vor Gott, sondern auch vor den politischen Instanzen für die einzutreten, die aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst verweigern.“

Innerhalb der evangelischen Kirche hat es immer eine breite Skala unterschiedlicher Auffassungen über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gegeben: von der Überzeugung, daß bereits der Befehl zum Wehrdienst ein Befehl zur Sünde sei, bis zu der Überzeugung, daß die Wehrdienstverweigerung Sünde sei. Der Staat muß alle diese Auffassungen respektieren, sofern sie ein echtes Bekenntnis darstellen, das aufzugeben einen Menschen innerlich zerbrechen würde.

1955 in Espelkamp wurde von der Synode dann die Einsetzung eines besonderen Ausschusses angeregt, der im Auftrag des Rates der EKD einen „Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer“ erarbeitete. Dieser Ratschlag hat auch bei den Beratungen des Bundestages eine wichtige Rolle gespielt. In ihm wird vor allem darauf hingewiesen, daß ein Christ nicht nur zu einer grundsätzlichen Verneinung der Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Bereich kommen, sondern ihn sein Gewissen auch in einer konkreten Situation zur Ablehnung des Wehrdienstes zwingen könne. „Nach evangelischer Lehre wird die Stimme des Gewissens in der Stellung zu einer bestimmten konkreten Handlung oder Entscheidung hörbar“, heißt es. Bei der Forderung des vollen Gewissensschutzes auch für den „aktuellen“ Verweigerer (der also kein grundsätzlicher Pazifist ist), wird an die besondere Fragwürdigkeit des Krieges im Zeitalter der Atomwaffen sowie an die besondere Situation der Deutschen in einem gespaltenen Vaterland erinnert. Der Verteidigungsausschuß des Bundestages hat sich auch mit diesem schwierigen Fragenkomplex ausführlich beschäftigt und eine Lösung gesucht, die den in diese Richtung gehenden Anliegen Rechnung trägt.

Ich möchte hier eine kurze Bemerkung einfügen: Das Vorhandensein der schauerlichen modernen Massenvernichtungsmittel wird nicht nur die sich ihrer Gewissensverantwortung bewußten Staatsführungen veranlassen, sich noch stärker als in früheren Zeiten für die Erhaltung des Friedens einzusetzen. Es wird auch die totalitären Staatsführungen zur Vorsicht und Besinnung mahnen — solange zumindest, wie die ihnen gegenüberstehenden Mächte ein Kräftegleichgewicht strategischer und wissenschaftlicher Natur zu schaffen in der Lage sind, das den rücksichtslosen Einsatz von Massenvernichtungsmitteln auch für den totalitären Staat zum Risiko werden läßt. Was die besondere deutsche Situation anbetrifft, so wäre ein Bruderkrieg ganz gewiß eine fürchterliche Last für unser aller Gewissen, und wir beten zu Gott, daß es nie dazu kommen möge. Vor Gott aber würde es keinen Unterschied bedeuten, ob nun der Tod eines Franzosen, eines Russen, eines Chinesen, eines Negers oder eines Deutschen als Gewissenslast auf unserer Seele läge. Es ginge immer in gleicher Weise — und das ist das Wesentliche — um einen Menschen!

Der Paragraph 25 des Wehrpflichtgesetzes lautete in dem ursprünglichen Regierungsentwurf: „Wer sich aus

grundsätzlicher religiöser oder sittlicher Überzeugung allgemein zur Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Staaten und Völker bekennt und deswegen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.“ Die endgültige Formulierung dagegen bemüht sich, den Wünschen von kirchlicher Seite entgegenzukommen und nicht nur den „allgemeinen“, sondern auch den „speziellen“ oder „aktuellen“ Wehrdienstverweigerer stärker zu berücksichtigen. Die Formulierung lautet — und ich bitte, dabei auf jedes Wort zu achten —: „Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.“

Ein letzter, sehr heftiger Disput entspann sich um die Frage, ob es heißen sollte: „an jeder Waffenanwendung“ oder „an der Waffenanwendung“. Die Befürworter der zweiten Fassung wollten damit sicherstellen wissen, daß das Recht auf Wehrdienstverweigerung in jedem Falle auch das konkrete Gewissensurteil in der jeweiligen Situation und über die jeweilige Situation einschließt. Die Gesamtheit des Verteidigungsausschusses und die Mehrheit des Bundestages waren jedoch der Auffassung, daß die erstgenannte Formulierung im Rahmen einer in der Praxis zu handhabenden Gesetzesregelung den nötigen Raum für eine weitherzige Rücksichtnahme auf jede echte Gewissensnot gewährleistet. Der Staat muß gewiß eingedenk sein, daß es nicht das Amt des menschlichen Richters ist, über das Gewissen zu urteilen. Aber er muß doch, wenn ein Gesetz überhaupt einen Sinn haben soll, gewisse objektiv feststellbare Momente für die Anerkennung der Haltung des Wehrdienstverweigerers fordern.

Über die Berechtigung, den Dienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden. Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse. Ein besonderes Gesetz wird den zivilen Ersatzdienst regeln. Ich kann hier versichern, daß es unsere feste Absicht ist, dieses Gesetz im Bundestag bis zu dem Zeitpunkt zu verabschieden, zu dem die allgemeine Wehrpflicht in vollem Umfang durchgeführt wird. Der Wehrdienstverweigerer, der sich freiwillig auch zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr melden kann — wobei er auch von der Ausbildung mit einer Waffe entbunden ist — soll durch den zivilen Ersatzdienst Aufgaben durchführen, die dem Allgemeinwohl dienen. Nach unseren Vorstellungen sollen dazu die Neulandgewinnung — gedacht ist an bestimmte Eindeichungsarbeiten an der Nordseeküste —, die Kultivierung von Ödland, die Anlage von Einrichtungen für soziale und karitative Zwecke gehören, ferner der Dienst in der öffentlichen Krankenpflege und bei der Verhütung und Beseitigung von Schäden, die durch Naturkata-

strophen oder Unglücksfälle hervorgerufen werden. Zumindest auf freiwilliger Basis könnte auch der passive zivile Luftschutz mit einbezogen werden. Diese Dienste sollen in einer staatlichen Ersatzdienstorganisation geleistet werden, die im Rahmen des Vergleichbaren der militärischen Organisation entspricht. In Ausnahmefällen soll der zivile Ersatzdienst auch außerhalb der staatlichen Ersatzdienstorganisation bei ausgewählten Vereinigungen und Einrichtungen mit vorwiegend gemeinnützigen oder karitativen Aufgaben geleistet werden können, wenn eine Gewähr dafür besteht, daß die Ersatzdienstpflichtigen hier unter ähnlichen Bedingungen zu Arbeiten herangezogen werden wie in den Ersatzdienstgruppen selbst.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist in allen wesentlichen Punkten mit den anerkannten Organisationen der Wehrdienstverweigerer abgesprochen worden. Das gilt auch für die Bestimmung, daß der Ersatzdienstpflichtige bei den wehrpflichtigen Jahrgängen die Gesamtdauer des Grundwehrdienstes und der späteren Wehrübungen, und bei den Jahrgängen, die nur noch Wehrübungen zu leisten haben, die Gesamtdauer der noch zu leistenden Wehrübungen in einem Zuge abzudienen hat. Es hat sich im übrigen hier der seltsame Fall ergeben, daß weder das Verteidigungs-, noch das Innen-, noch das Arbeitsministerium den Ersatzdienst unter seine Fittiche zu bekommen wünschte. Das Kabinett hat seine Durchführung inzwischen dem Arbeitsministerium zugewiesen. Nicht minder seltsam, aber vielleicht auch bezeichnend ist die Tatsache, daß die Organisationen der Wehrdienstverweigerer, die lange Zeit vor allem gegen eine Unterstellung unter das Verteidigungsministerium opponiert hatten, es heute am liebsten sehen würden, wenn gerade dies Ministerium, das bei allen Gesetzesvorbereitungen ganz besonderes Verständnis für die Anliegen der Wehrdienstverweigerer bewiesen hat, diese Gruppe auch weiterhin betreuen würde.

Der Leser mag aus dem Gesagten entnehmen, daß wir im Bundestag die Gewissensnot im Zusammenhang mit dem Wehrdienst sehr ernstgenommen und nichts unterlassen haben, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der staatlichen Ordnung jedem Staatsbürger Gerechtigkeit widerfahren läßt. Ich meine, wir können alle, jeder an seinem Platz, nicht mehr tun, als uns mit stets von neuem geprüfem Gewissen durch persönliches Engagement dafür einzusetzen, daß unsere Staatsführung — und ich sage das nicht in bezug auf eine bestimmte Partei oder Parteigruppierung, sondern in bezug auf die Menschen, die in die Verantwortung der Staatsführung gestellt sind — von der Art und überzeugenden Gewissenhaftigkeit ist, daß auch das Gewissen des einzelnen Staatsbürgers den Weg dieser Staatsführung vertrauensvoll mitgehen kann und damit die staatliche Autorität die Stütze und Stärkung erhält, die sie braucht, um die ihr von Gott gestellte Aufgabe erfüllen zu können.

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN EINER CHRISTLICHEN PARTEI

von Kultusminister Edo Osterloh

Die Frage nach den gegenwärtigen Möglichkeiten und Grenzen einer christlichen Partei fordert zu einem politischen und zu einem theologischen Urteil über Lebensrecht und Existenzaussichten der CDU in Deutschland heraus. Denn wir fragen, jedenfalls vorläufig und vordergründig, nicht nach der Substanz einer Partei und ihrer Arbeit, sondern zuerst nach ihrer programmatischen Selbstbezeichnung und den sich daraus ergebenden Folgerungen.

Rein politisch haben die Jahre nach 1945 bewiesen, daß die Firmierung „christlich“ zu dem Erfolg geführt hat, eine in ihrer Zusammensetzung, der Art ihrer Arbeit und ihrer Zielsetzung neue Partei zu schaffen. Weder das Zentrum noch die evangelisch-sozialen Parteien früherer Zeiten halten einen Vergleich mit der heutigen CDU aus. Es ist gelungen, evangelische und katholische Christen zu gemeinsamer und einheitlicher politischer Aktion zusammenzuführen. Die neue Partei

unterscheidet sich klar von einer bloß bürgerlichen Partei früherer Art, indem sie beträchtliche Gruppen von Arbeitnehmern und Rentempfängern zu ihren Mitgliedern und Wählern zählt. In ihr kommen alle Stände etwa entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung zu Worte. Es ist keine Bildung von Interessengruppen denkbar, die nicht auch prinzipiell eine Chance haben könnte, ihre berechtigten Existenzansprüche innerhalb der CDU geltend zu machen.

Die Selbstbezeichnung „christlich“ hat also ihre politisch sammelnde Kraft bewiesen. Es hat sich bisher auch gezeigt, daß trotz gelegentlich beträchtlicher Schwierigkeiten immer wieder der erforderliche Ausgleich zwischen auseinandergehenden Ansichten und Bestrebungen erreicht werden konnte. Die Linie der CDU auf dem Felde der Wirtschafts-, Finanz- oder Sozialpolitik steht unter der grundsätzlichen Devise, nach Möglichkeit jedem das Seine zukommen zu lassen und auch für antipolare Kräfte ausreichenden Lebensraum freizustellen. Aber auch in den Schicksalsfragen der Außenpolitik sowie der damit eng verbundenen Verteidigungspolitik hat sich nach zum Teil leidvollen Auseinandersetzungen eine im großen und ganzen gemeinsame und einheitliche Willensbildung ergeben. Im faktischen Vorgang der politischen Willensbildung erlebten — oft zu ihrer eigenen Überraschung — katholische und evangelische Christen, daß die Spannungen zwischen den Konfessionen erheblich geringere oder — häufig — gar keine Bedeutung hatten gegenüber der Kluft, die sie von den völlig säkularisierten Kräften unseres Volkes trennte. Dabei sind selbstverständlich dogmatische Fragen ganz im Hintergrund geblieben und kaum je expressis verbis erörtert worden. Immerhin wurde gelegentlich bewußt, daß es eine gemeinsame christliche Überzeugung von dem Wert des Privateigentums und seiner verantwortungsbewußten Eingliederung in eine soziale Gesamtordnung gibt. Auch nüchterner Realismus auf den Gebieten der Außen- und Finanzpolitik zeigte sich mitunter verwurzelt in christlichen Erkenntnissen vom Charakter des Menschen und von den wesentlichen Grundlagen geschichtlichen Lebens. Staatliche Autorität und gesetzliche Ordnung sind für den Christen in Setzungen verankert, deren Urheber ihm im Glauben begegnet.

Es wird immer so sein, daß ein erheblicher Teil der Aufgabenstellung, die sich durch die Selbstbezeichnung „christlich“ für eine Partei ergibt, darin besteht, Interessengruppen aller Art zusammenzufassen, in ihren Zielen miteinander auszugleichen und mit jenen Aufgaben von Volk und Staat in Übereinstimmung zu bringen, die politisch gelöst werden müssen. Eine christliche Partei wird nie die Möglichkeit haben, sich zum Wortführer einer einzelnen Gruppe zu machen, sondern sie wird gezwungen sein, auch in der politischen Arbeit zu berücksichtigen, daß es in allen Schichten und Teilen des Volkes überzeugte Christen gibt. Und solange diese Partei auch nur noch eine leise Ahnung von dem eigentlichen Gehalt des Begriffs „christlich“ hat, wird sie sorgfältig vermeiden, einen Monopolanspruch auf die „Vertretung der Christen“ zu erheben. Im Gegenteil: sie wird sich von den Lebensformen und den Ansprüchen der Kirche unmißverständlich unterscheiden. Sie wird sich aber der Forderung stellen, über ihre politischen Entscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt Rechenschaft abzulegen, ob sie vor christlichen Maßstäben verantwortet werden können. Darüber hinaus wird sie darzutun haben, daß ihre politische Wirksamkeit Leben und Arbeit der christlichen Kirche richtig einzuschätzen und durch Erhaltung von Freiheit, Toleranz und materiellen Möglichkeiten zu fördern weiß.

Dadurch ergeben sich für eine christliche Partei, die evangelische und katholische Anhänger in ihrer alltäg-

lichen Arbeit zusammenhalten muß, zwei sehr verschiedene und gleich heikle Notwendigkeiten, deren umsichtige Beachtung für sie lebenswichtig ist: Das Problem der Konfessionen gebietet für eine solche überkonfessionelle politische Einheit nicht nur, daß sorgfältig jede Bevorzugung der katholischen oder der evangelischen Seite vermieden wird — das scheint eine selbstverständliche Maxime, bedeutet aber für die jeweilige Mehrheit eine große, immer neu zu bestehende Bewährungsprobe —, sondern verlangt darüber hinaus eine weise und von der Phantasie befruchtete Pflege der Atmosphäre menschlichen Vertrauens zwischen Evangelischen und Katholiken. Das geistige Ringen der Konfessionen miteinander, ihre unverwischbaren Kontraste, die im innersten Glaubensgehalt liegenden Spannungen müssen im Zusammenleben geläutert und befreit werden von allzu menschlichen Rivalitäten, von der Neigung zu moralischen Vorwürfen und von jeder staatsbürgerlichen Reservation. Die politische Zusammenarbeit setzt voraus, daß die Anhänger der beiden Konfessionen sich ernsthaft bemühen, einander zu verstehen und davon auszugehen, daß jede Seite aus lauter Motiven handelt.

Ebenso wichtig ist die ganz andersartige Aufgabe, als politische Partei gerade auch den Liberalen, den nicht praktizierenden Christen und den Dissidenten volle Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen. Unser Volk und unsere Öffentlichkeit nähern sich einer für die Engländer besonders typischen Haltung, in der jede falsche Vermengung politischer Arbeit mit religiösen Glaubensfragen auf Unbehagen und Ablehnung stößt. Der Verdacht pharisäischer Frömmerei würde jede christliche Partei auch bei ungezählten Christen um ihren Kredit bringen. Damit wird von der christlichen Partei ein großes Maß objektiver Selbstlosigkeit verlangt. Sie muß auf jegliche Propaganda mit ihrer eigenen „Christlichkeit“ verzichten und hat doch die Aufgabe, nicht nur in Erinnerung zu halten, sondern auch auszusprechen, daß die christliche Offenbarung nach ihrer Überzeugung mehr ist als nur die Grundlage privater Frömmigkeit, nämlich auch Richtschnur und erneuernde Kraft für das gesamte öffentliche Leben und die Politik des Staates auf allen Gebieten. Daher sind Gottesdienste für Arbeitstagungen der christlichen Partei ebensowenig nur erbaulicher Rahmen wie die gelegentliche Verwendung von Bibelworten oder Begriffen christlichen Glaubens eine Flucht in die Frömmerei bedeutet. Derartige „Gepflogenheiten“ lassen vielmehr Bekenntnis und Erkenntnis der tragenden Kräfte unseres Daseins überhaupt in Erscheinung treten.

Je selbstverständlicher allerdings diese bei politischen Entscheidungen und in der öffentlichen Tagesarbeit gewöhnlich verborgene Substanz immer wieder erkennbar wird, desto sorgfältiger muß eine Partei auch den leisesten Anschein vermeiden, als halte sie die parteipolitische Entscheidung für kongruent mit einer Stellungnahme für oder gegen den christlichen Glauben. Vielmehr wird gerade eine christliche Partei eine unbefangene und unverhüllte Freude daran haben, wenn auch in anderen Parteien, in deren Namen das Wort „christlich“ nicht vorkommt, überzeugte Christen wirken und — was noch wesentlicher ist — Politik aus christlicher Gewissensbindung treiben können.

Denn dies wird der redliche christliche Theologe einsehen und bezeugen müssen: Ebenso wie es die Möglichkeit einer unmißverständlich antichristlichen Politik gibt, die wir am eigenen Leibe erlebt haben und die uns gegenwärtig zum Beispiel im sowjetischen Machtbereich als atheistische Propaganda, als Einschränkung und Verbot christlicher Jugenderziehung, als Vernichtung kirchlicher Liebestätigkeit, als Knebelung allen kirchlichen Lebens und als Unterdrückung jeglicher Freiheit eines Christenmenschen deutlich vor Augen

tritt, — ebenso haben Christen aus ihrem Glauben heraus das Recht und die Chance, eine Politik zu fordern, zu unterstützen und selber zu betreiben, die für Kirche und Glauben die äußeren Existenzmöglichkeiten erhält und schützt.

In Zeiten, in denen diese positive Aufgabe des staatlichen und öffentlichen Lebens gegenüber der christlichen Verkündigung nicht mit Selbstverständlichkeit von allen aktiven politischen Gruppen bejaht wird, besteht die erste Aufgabe einer christlichen Partei darin, eben dieses Programm zu vertreten. Daraus ergibt sich, und zwar aus dem Inhalt der christlichen Botschaft, bereits eine Reihe von Vorentscheidungen für Kulturpolitik, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Außenpolitik und grundsätzlich für alle Felder politischer Arbeit. Eine derartige Aufgabenstellung hat die Chance,

der Begriff „demokratisch“ kann bekanntlich zur Tarnung der größten Form einer Diktatur mißbraucht werden. Es besteht freilich ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen einer sich selbst recht verstehenden „christlichen“ Partei und allen säkularisierten politischen Gruppen. Diese können sich unbefangen selbst vor ihren eigenen Maßstäben rechtfertigen. Eine Partei, die sich „christlich“ nennt, muß in einem letzten Sinne auf die Selbstrechtfertigung verzichten. Eben das „Christliche“ setzt ihr hier die unüberschreitbare Grenze — allerdings nicht so, daß sie nun auf Gedeih und Verderb dem Urteil der empirischen Kirchen ausgeliefert wäre. So ernst sie Ansicht und Urteil der Kirchen, ihrer Theologen und Ämter nimmt, so wenig wird sie als politische Partei vergessen können, daß die Glieder einer Kirche bei ihrer Wahlentscheidung nicht nur ein Urteil über

Die Zusammenarbeit der Konfessionen in der Politik hat in den letzten Jahrzehnten mehrere Phasen durchlaufen. Sie ist — daran sollten wir allezeit denken! — stärker geworden in den Jahren der gemeinsamen Bedrohung von Kirche, Glauben und Volk durch den Nationalsozialismus. Das Zusammenrücken in einer Zeit härtesten Kampfes und tödlicher Gefahr ist keine schlechte Ausgangsposition. Ich fürchte jedoch, daß viele Menschen in unserem Volke, aber auch viele Diener der Kirche auf beiden Seiten, diese Situation schon zu sehr vergessen haben und in einem Gefühl zurückgewonnener Sicherheit wieder in den Bereich des Denkens und der Vokabeln einmünden, die früher einmal üblich und hinreichend waren. Darum erscheint uns der immer wiederholte Hinweis auf die Lage unserer Brüder im Osten so notwendig, weil sie auch heute noch in dieser Bedrohung, wahrscheinlich in einer noch schlimmeren, stehen und darum so ganz anders mit den uns beschäftigenden Fragen umgehen, als wir es tun.

Die Zusammenarbeit ist um Deutschlands und um des Glaubens in unserem Volke willen eine Notwendigkeit. Und sie sollte in Nüchternheit und Beschränkung auf ihren unmittelbaren Auftrag betrieben werden. Wenigstens die Christen in unserem Volke sollten nicht vergessen, daß sich unser Volk auch heute noch in einer unerhörten Bedrohung befindet. Sie läßt es nicht zu, daß diejenigen, die um die letzte Verantwortung vor Gott wissen, weiter auseinanderstehen, als es die uns alle bedrückende Scheidung in Konfessionen ohnehin schon zur Folge hat. Die politische Zusammenarbeit will die Konfession nicht überwinden, sie will sie in ihrem Glauben und Leben nicht verändern. Sie hat aber nur dann eine Chance, segensreich zu sein, wenn sie beiden Seiten einen gegenseitigen Respekt vor der Wahrheit, die jede Seite aus ihrem Verständnis des Wortes Gottes zu verkündigen sich berufen sieht, aufnötigt, und wenn dieser Respekt in der Liebe, die Christen einander schulden, sichtbar wird.

HERMANN EHLERS

Wähler zu gewinnen und zu einer ausreichend starken Parteibildung zu führen, solange in der Bevölkerung noch in genügender Breite das Bewußtsein wach ist, daß Gesetz und Evangelium Gottes nicht auf den privaten Raum beschränkt werden können, sondern je in ihrer besonderen Weise Geltung gerade in der Welt der Gesellschaft und des Staates beanspruchen.

Eine christliche Partei wird sich davor hüten, Dissidenten als Atheisten zu deklarieren! Sie wird auch keine Vorbehalte gegenüber der ethischen und staatsbürgerlichen Integrität von Dissidenten machen; sie darf sich aber gleichzeitig nicht das Recht nehmen lassen, die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer der beiden großen Konfessionen als ein Symptom für das Urteil über die politische Relevanz christlichen Glaubens anzusehen. Die Kirchen und ihre Glieder sind durch die Existenz einer christlichen Partei gefragt, wie sie selber grundsätzlich und praktisch die Bedeutung des Glaubens für die Existenz von Staat und Gesellschaft bewerten.

Selbstverständlich ist eine Partei durch die Selbstbezeichnung „christlich“ nicht davor geschützt, zu pervertieren und sich von ihrem Ursprung durch Treulosigkeit gegenüber ihrer Aufgabe zu entfernen. In übertragener Weise gilt das für jede Partei. Allein dadurch, daß eine politische Gruppe sich die Bezeichnung „sozialistisch“ zulegt, hat sie noch nichts über ihre tatsächliche soziale Bindung und Kraft ausgesagt. Sogar

Wert oder Unwert der Parteien, sondern auch über den eigenen politischen Instinkt fallen. So sehen wir die Zukunft christlicher Parteien nicht nur abhängig von rein politischen und innerparteilichen Entwicklungen, sondern im gleichen Maße angewiesen auf die Bildung und Erhaltung einer nüchternen politischen Urteilskraft bei den Gliedern der beiden großen Kirchen.

Wenn man in der gegenwärtigen Situation die Frage stellt, welche Partei die größten Chancen habe, Wähler zu werben und als stärkste Partei in den 3. Bundestag einzuziehen, so wird man auch von neutraler Warte aus konstatieren müssen, daß nur SPD und CDU als Konkurrenten um den ersten Platz in Betracht kommen. Sowohl die spezifisch liberalen als auch die charakteristisch konservativen Kräfte haben im besten Falle die Aussicht, als dritte Gruppe in weitem Abstand zu folgen und unter Umständen im Ergebnis das „Zünglein an der Waage“ zu bilden. Im Wettbewerb zwischen SPD und CDU macht die SPD den ernsthaften Versuch, jede antikirchliche oder gar antichristliche Grundeinstellung ihrer Politik in Abrede zu stellen und darzutun, daß sie z. B. auf dem Gebiet der Sozialpolitik alle echten katholischen Impulse in ihren eigenen Reihen vertrete und gegenüber der evangelischen Wählerschaft die Gewähr für kraftvolle Toleranz und entscheidende protestantische Gewissensanliegen biete. Die CDU wird die Ehrlichkeit solcher Anstrengungen nicht in Zweifel ziehen dürfen. Sie wird sich

an die einer politischen Partei gezogenen Grenzen halten müssen und deshalb nur nach konkreten Inhalten des politischen Programms der SPD fragen können.

Derartige kritische Fragen werden sich nicht auf die Wahrung des Privateigentums beschränken können, sondern sie werden auf dem Gebiet der Außenpolitik besonders das Unterscheidungsvermögen zwischen Illusion und Tatsachen prüfen müssen; und darüber hinaus wird es nicht zu vermeiden sein — obgleich Bundestag und Bundesregierung gegenwärtig nach dem Bonner Grundgesetz kaum kulturpolitische Kompetenzen haben —, die SPD nach ihrer Stellung zum Elternrecht, nach ihrer Haltung gegenüber den Privatschulen, nach ihrer Überzeugung von der Beziehung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen zum Leben der empirischen Kirchen zu fragen. Die SPD wird auch Auskunft geben müssen über das Verhältnis kirchlicher Liebesarbeit und säkularisierter Wohl-

fahrtseinrichtungen etwa auf dem Gebiet der Kommunalpolitik. Zuletzt wird es bei all diesen Fragen darum gehen, klar zu erkennen, welche Partei die Existenz der christlichen Kirchen zwar noch als gegenwärtig wirksamen Faktor, aber doch wesentlich von der Vergangenheit her versteht und welche Partei demgegenüber die beiden christlichen Konfessionen auch in ihrer empirischen Gestalt als die wichtigsten Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens gerade in Blick auf die Zukunft ansieht. Eine Partei darf sich nur so lange „christlich“ nennen, als die in ihr entscheidenden politischen Kräfte von der Zuversicht erfüllt sind, daß der christliche Glaube die einzige Kraft ist, aus der heraus die von morgen und übermorgen auf uns zukommenden Probleme in einer für den Menschen segensreichen Weise gelöst werden können.

(mit freundlicher Genehmigung entnommen aus dem „Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen“ Nr. 3/1957)

DOKUMENTATION DER KIRCHLICHEN EINHEIT

von Dr. Karl Lohmann

Mit Recht hat die ordentliche Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die vom 3. bis 8. März im Spandauer Johannesstift stattfand, in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik ein gutes Echo gefunden. Die Sowjetzone hingegen reagierte mit Äußerungen der Wut und des Hasses und mit der Androhung weiterer Beeinträchtigungen des kirchlichen Lebens. Diese Reaktion ist vor allem durch die Zustimmung der Synode zu dem Staatsvertrag über die Militärseelsorge in der Bundeswehr ausgelöst worden. In der Sache bedeutet sie allerdings nichts anderes als die Fortsetzung einer Kampagne, die schon einige Wochen vor der Synode mit dem offenkundigen Ziel eingesetzt hatte, die Einheit der EKD zu sprengen und die Gliedkirchen in der Zone der Botmäßigkeit des Regimes zu unterwerfen.

Freilich dürften sich die Zonenmachthaber mit dieser Taktik im Hinblick auf die Einstellung der verschiedenen kirchenpolitischen Gruppen einen Bärendienst erwiesen haben. Wenn etwas geeignet war, die innere Einheit der EKD zu stärken, dann waren es die von außen kommenden Gefährdungen dieser Einheit und die Schikanen gegenüber den kirchlichen Organen und ihren Amtsträgern. Schon daß sich die Synode genötigt gesehen hatte, ihre Tagung infolge des sowjetzonalen Einspruchs gegen die Behandlung des Vertrages über die Militärseelsorge von Halle nach Berlin-Spandau zu verlegen, mußte selbst auf naive Schwärmer in den Reihen der Synodalen eine heilsame Wirkung ausüben. So bedurfte es kaum noch der Verlesung des kaltschnäuzigen Briefes, mit dem der sowjetzonale Verteidigungsminister Stoph das kirchliche Angebot eines gleichartigen Vertrages über die Seelsorge in der „Nationalen Volksarmee“ ablehnte, und ebenso wenig des Hinweises auf die Versuche einer Politisierung des Deutschen Evangelischen Kirchentages, um auch den Verblendeten die Augen für die Wirklichkeit zu öffnen. Alle diese Momente trugen offenkundig dazu bei, daß die Spandauer Tagung der Synode in diesem Jahre einen ganz anderen, gottlob viel erfreulicheren Verlauf nahm als die außerordentliche Tagung im Juni 1956 mit ihrem unerquicklichen Nachspiel. Professor D. Heinrich Vogel, ein Synodaler aus dem Lager Heine-mann-Niemöller, bekannte überdies bei der Beratung des Staatsvertrages, daß es diesmal gelungen sei, die verschiedenen Gruppen „geistlich zusammenzuführen“.

Ein nicht geringes Verdienst an dieser positiven Entwicklung gebührt zweifellos dem Rat der EKD, der seit dem Ausscheiden D. Niemöllers an innerer Geschlossenheit und damit an Führungskraft erheblich gewonnen zu haben scheint. Angesichts der noch in den Ereignissen des Vorjahres wurzelnden Problematik der Synode hatte der Ratsvorsitzende, Bischof D. Dr. Dibelius, zunächst ein Risiko auf sich genommen, als er sich vom Rat die Ermächtigung geben ließ, den Staatsvertrag über die Militärseelsorge am 22. Februar in Bonn zu unterschreiben. Das Auftreten Niemöllers und seiner Freunde Iwand, Metzger und Vogel in der Generalaussprache über den Vertrag konnte denn auch anfangs die Besorgnis wecken, daß die für die Zustimmung der Synode erforderliche Zweidrittel-Mehrheit nicht zu erreichen sei. Die Opposition argumentierte unter geschickter, wenn auch einseitiger Heranziehung bestimmter Vertragsklauseln mit dem Haupteinwand, daß die Unabhängigkeit der Militärseelsorge und damit die gleichberechtigte Partnerschaft der Kirche im Verhältnis zum Staate nicht ausreichend gewährleistet erscheine. Es bedurfte daher einiger Anstrengungen der Verfechter des Vertrages, unter denen sich Prälat D. Kunst als Militärbischof besonders hervortat, um überzeugend den Beweis zu erbringen, daß der Vertrag im Gegenteil ein bisher einmaliges Entgegenkommen des Staates enthält, das weder in der Geschichte noch in der Gegenwart seinesgleichen findet. Dabei wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade die Verwirklichung einer solchen Übereinkunft entscheidend von dem Geiste abhängt, indem sich die Partner begegnet sind und in Zukunft begegnen werden. Der mit diesem Hinweis verbundene Appell an das Vertrauen in die der Kirche eigene Kraft stand in wohlthuendem Gegensatz zu dem oppositionellen „Gesetzesperfektionismus“, der bei einem Mann wie Niemöller merkwürdig fremd wirkte.

Freilich entging auch diese Tagung der Synode nicht ganz der Gefahr, gelegentlich am Thema vorbeizureden. Anstatt die Regelung der Militärseelsorge und das dahinterstehende Kardinalthema des Verhältnisses von Kirche und Staat zu erörtern, schweiften man wiederholt zu der gewiß nicht weniger wichtigen, aber höchstens mittelbar hierher gehörenden Frage ab, ob der Christ im Zeitalter der Massenvernichtungsmittel überhaupt noch Waffen tragen dürfe. In diesem Zu-

sammenhang wurde eine Eigenart der Synode sichtbar, die gewisse Zweifel an ihrer parlamentarischen Struktur und Verfahrensweise hervorzurufen vermag: Schon in den Streitigkeiten nach der vorjährigen außerordentlichen Tagung der Synode war deutlich geworden, wie sehr das parlamentarische Mehrheitsprinzip vor einer absolut verstandenen Wahrheitsfrage versagen muß. Diese läßt sich wesensmäßig nicht mit Mehrheitsentscheidungen beantworten, und auch die eng mit ihr verknüpfte Berufung auf das Gewissen kann jede Diskussion unfruchtbar und das Mehrheitsprinzip sinnlos machen. Letztlich ergibt sich daraus die Konsequenz, das parlamentarische Struktur- und Verfahrensprinzip — ungeachtet seiner zweifellos stark integrierenden Wirkung — überhaupt aus dem kirchlichen Raum zu verbannen und es durch das Prinzip der „*itio in partes*“ zu ersetzen, d. h. durch das Auseinandertreten der dissentierenden Gruppen unter Verzicht auf einheitliche Meinungs- und Willensbildung. Es hat daher vielleicht auch eine theologische Bedeutung, wenn die Spandauer Tagung dieses Jahres der Gefahr einer solchen Entwicklung lange nicht in dem Umfange ausgesetzt war wie die außerordentliche Tagung im Vorjahre.

Bedauerlicherweise kam über der ausgedehnten Erörterung des Vertrages über die Militärseelsorge die Diskussion um das Kirchengesetz über die Zusammenlegung der beiden großen diakonischen Werke (Innere Mission und Hilfswerk) etwas zu kurz. Hätte sie mit dem gebührenden Tiefgang geführt werden können, so würde sie nicht nur wiederum die Beziehungen zwischen Kirche und Staat im allgemeinen, sondern auch die grundsätzliche Frage der geistlichen Natur christlicher Liebestätigkeit im Unterschied etwa zur staatlichen Sozialpolitik berührt haben. Gerade nach der ausführlichen Behandlung dieser Problematik auf einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie Herrenalb, über die Propst D. A s m u s s e n im „Rheinischen Merkur“ vom 15. März berichtet hat, wäre das wünschenswert und nützlich gewesen. Aber was bedeuten solche kritischen Anmerkungen schon im Vergleich zu dem Gewinn, den der Verlauf der Spandauer Synode 1957 für die Einheit der EKD erbracht hat! Diese Einheit wird sich allen politischen Gefährdungen gewachsen zeigen, solange in der EKD, ihren Einrichtungen und Gliedkirchen der Geist der Brüderlichkeit waltet, der sich auch in Spandau am überzeugendsten im gemeinsamen Gottesdienst geäußert hat.

NACHDENKLICHES FÜR KOEXISTENZIALISTEN

von Oberstudiendirektor i. R. Werner Brökelschen

Eine in der Sowjetunion erschienene Broschüre von A. P. G a g a r i n: „Die Entstehung und der Klassencharakter des Christentums“ wird von der SED und der Regierung der „DDR“ für so wichtig und wirksam gehalten, daß man sie seit gut einem Jahr auch in der Sowjetzone in Massen verbreitet. Und in der Tat, sie ist recht aufschlußreich und läßt mit Erschütterung erkennen, was unseren christlichen Brüdern und Schwestern in der „DDR“ an geistiger Kost zugemutet wird und welcher damit verbundenen inneren und äußeren Bedrängnis sie ausgesetzt werden. Denn hinter diesem atheistischen Bekenntnis steht unverhüllt der Wille, mit dem christlichen Bekenntnis uneingeschränkt und endgültig fertig zu werden.

Doch hören wir zunächst, was G a g a r i n an „wissenschaftlicher Erkenntnis“ von der Entstehung des Christentums zu bieten hat:

1. Nach G a g a r i n ist das älteste Dokument des Christentums die Apokalypse und etwa um das Jahr 68 geschrieben. Jesus Christus ist darin noch keine historische Persönlichkeit, sondern ein Mythos, der zusammengebraut ist aus den „phantastischsten Vorstellungen von den Göttern der verschiedenen Religionen im Römischen Reich“, noch nicht der spätere Gott, der in Menschengestalt auf Erden erscheint, sondern ein „unbestimmtes himmlisches Wesen“. Hier wird noch nicht Feindesliebe, sondern „unverhüllte Rache gepredigt, eine gesunde, ehrliche Rache an den Sklavenhaltern, dem Antichrist (Nero) und an den anderen Unterdrückern der Sklaven und unterjochten Völker“. Als Gewährsmann für diese Auffassung wird Friedrich Engels genannt, womit nach bolschewistischer Überzeugung eine solche Behauptung wissenschaftlich endgültig bewiesen ist.

2. Als zweitälteste Quelle nennt G a g a r i n die paulinischen Briefe, die nach diesem „Historiker“ Ende des 1. und Anfang des 2. Jahrhunderts entstanden sind. Weil es bis dahin keinen historischen Jesus gegeben hat (siehe unter 1.), findet sich auch bei Paulus „an keiner Stelle ein Hinweis auf den Ort und die Zeit des Wirkens Jesu Christi“. Der Beitrag des Apostels

Paulus zum Christentum besteht in der kosmopolitischen Verbreitung des Mythos und in der Aufhebung der Beschneidung. Er verkündigte nicht mehr wie die Apokalypse den Klassenkampf, lehrte aber noch die Gleichheit aller.

3. Drittälteste Quellen sind die Evangelien, die laut G a g a r i n erst im 2. Jahrhundert geschrieben wurden. Sie haben zu dem apokalyptischen Mythos die sogenannte historische Persönlichkeit des Jesus von Nazareth erfunden, und zwar einmal durch die „Legenden“ von der Jungfrauengeburt, den 12 Jüngern, dem Kreuzestod, der Auferstehung und Himmelfahrt und den „phantastischsten“ Wundern, und (merkwürdigerweise) zum anderen durch die Darstellung der irdisch-menschlichen „Züge einer konkreten Persönlichkeit“. Diese Evangelien sind schon deshalb unglaubwürdig, weil sie viele Widersprüche enthalten. Zum Beispiel: Das eine Mal predigt Jesus den Frieden, das andere Mal sagt er: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“ In solchen Widersprüchen spiegeln sich nur die entgegengesetzten Klasseninteressen der Ausbeuter (Frieden) und der Ausgebeuteten (Krieg). Folgerung: Es handelt sich nicht um einen Menschen, der wirklich gelebt hat. Dieses „Märchen“ Jesus ist nur entstanden, weil die Wirklichkeit so trostlos war und man Glück nur noch in dem von Jesus verkündeten Jenseits erwartete.

Neben diesen drei hat das Christentum nach G a g a r i n auch noch andere Quellen (gemäß dem bolschewistischen Grundsatz: Jedes hängt mit jedem zusammen), in erster Linie die Philosophie P l a t o n s (eines „Ideologen der Sklavenhalteraristokratie“) und den Stoizismus. Bei dem Juden Philon verwandelte sich unter dem Einfluß dieser Ideologien der jüdische Gott Jahve in den christlichen Gott Vater (so daß also ein Jude der eigentliche Erfinder des christlichen Gottes ist). Die Kirchenväter ließen dann den „sagenhaften Christus“ nicht nur die „Sklavenmoral“ der Evangelien, sondern auch die „reaktionären Ideale“ der platonischen und neuplatonischen Philosophie und der Stoiker verkünden. Außerdem nahm das Christentum viele Le-

genden und Riten des ägyptischen Osiris, des phrygischen Attis, des phönizischen Adonis, des persischen Mithras, des griechischen Dionysos, die Wunder des Buddha, zahllose Mythen der verschiedenen Völker des Römischen Reiches und der orientalischen Völker in sich auf, so daß ein „bizarrer Mischmasch“ entstand, einzig zu dem Zweck, die ausgebeuteten Massen in einen mystischen und lähmenden Geisteszustand zu versetzen. —

Der Kommunismus hat dieses historische Wahngebilde geschaffen, um mit seiner Hilfe das Christentum als solches auszurotten, das mit seiner Bejahung des Leidens und der Gewaltlosigkeit nur der Ausbeuterklasse diene und das Proletariat hindere, sich seiner Peiniger zu entledigen. Aber dieser praktische Zweck muß „wissenschaftlich“ unterbaut werden (gemäß dem bolschewistischen Grundsatz der Einheit von Theorie und Praxis). Das ist natürlich nur mit Hilfe der „einzigen echten“ Grundlagenwissenschaft möglich, die es in der Welt gibt: der marxistisch-leninistisch-stalinistischen Ideologie. Und so wird denn die Grunddogmatik gleich an den Anfang der ganzen Broschüre gesetzt: Jede Ideologie ist nur der von der „Basis“ der jeweiligen ökonomischen Verhältnisse erzeugte „Überbau“, ist nur die „Widerspiegelung“ der Basis in den Köpfen der Menschen. Solange die ökonomischen Verhältnisse nicht kommunistisch sind, sind sie „verzerrt“; und diese Verzerrung spiegelt sich wieder in der „phantastischen“ Verzerrung der Religion. Eine Verzerrung der Produktionsverhältnisse liegt also immer dann vor, wenn es Privateigentum an den Produktionsmitteln gibt. Das gilt besonders für das Römische Reich, in dem ja sogar die Arbeiter, die Sklaven, Eigentum der Ausbeuter waren. Ihre „grausame und grenzenlose Ausbeutung“ führte zu verzweifelter Versuchen, „ihre Lage durch den revolutionären Kampf zu ändern“. Alle diese Versuche mißlangen; so blieb nur die Hoffnung auf eine „Rettung von oben“, auf einen „wundertätigen Retter“. Als dieser ausblieb, hoffte man auf ein besseres Leben im Jenseits“. Diese Wendung zum Jenseits kam „den Ausbeuterklassen sehr zupasse“, da sie nun ein beruhigendes „Opium“ und „geistigen Fusel“ für die arbeitenden Klassen hatten, wobei die führende Geistlichkeit als Nutznießer der Sklavenhaltergesellschaft bereitwillig Hilfestellung gab. Das ist dann durch die Jahrhunderte so geblieben bis zu dem „berühmten John Foster Dulles“, der „an der Spitze der 26 reaktionärsten protestantischen Organisationen in den USA“ steht.

Da das Marx-Engels-Lenin'sche Geschichtsschema (selbst nur aus einer bestimmten historischen Situation entstanden) als absolut gesetzt wird, muß es eben auch für die Entstehung des Christentums gelten. Und wenn die von der Geschichtswissenschaft erhärteten Tatsachen diesem obersten Dogma widersprechen, so müssen diese Tatsachen eben durch Behauptungen ersetzt werden, die dem Dogma zu entsprechen scheinen. Nur deshalb wird die Apokalypse, die nicht vor 120 entstanden sein kann, zur ältesten Urkunde des christlichen Glaubens gemacht und in das Jahr 68 vorverlegt; nur deshalb muß sie sich die Umdeutung zu einem bolschewistischen Revolutionsaufruf gefallen lassen. Nur deshalb werden die Briefe des Paulus, dessen Geschichtlichkeit übrigens nicht angezweifelt wird, an das Ende des 1. bzw. den Anfang des 2. Jahrhunderts versetzt, obwohl allgemein bekannt ist, daß Paulus in der Mitte der 60er Jahre in Rom den Tod gefunden hat. Nur weil nach dem kommunistischen Schema damals der historische Christus „noch nicht erfunden“ war, wird erklärt, daß die paulinischen Briefe, ebenso wie die Apokalypse, an keiner Stelle einen Hinweis auf einen wirklichen Jesus Christus enthielten, obwohl allgemein bekannt ist, daß diese nicht als historische Berichte, sondern zu ganz

anderem Zweck verfaßten Briefe in ihren freilich verhältnismäßig spärlichen Angaben über das Leben und Wirken Jesu geradezu das unterste Fundament des Geschichtsbildes Jesu bilden. Nur weil nach dem Schema die Ausbeuter erst dann Anlaß hatten, sich der Lehre zu „bemächtigen“, als sie eine gewisse Ausbreitung gefunden hatte und der Zeitpunkt günstig war, in die bisherige „revolutionäre“ Lehre die die Empörung der Massen beschwichtigende Lehre von der Feindesliebe und vom Dulden „hineinzuschmuggeln“, wird die Abfassung der Evangelien, die diese Lehre verkündigen, in das 2. Jahrhundert verlegt, obwohl hinreichend bekannt ist, daß die ersten drei Evangelien vor 70 und das Johannes-Evangelium etwas später verfaßt worden sind.

Das Hauptdogma zwingt aber auch in tausend Einzelheiten zur weiteren Fälschung geschichtlicher Tatsachen. Hier seien nur einige genannt: Das Christentum ist bei den Juden in Palästina entstanden. Nach der kommunistischen Ideologie müßte also hier die Sklaverei am härtesten gewesen sein. Bekanntlich war das Gegenteil der Fall: Die Sklaverei hat bei den Juden längst nicht die Bedeutung gehabt wie bei den anderen klassischen Völkern. Nach Gagarin sind die ersten sozialistisch-kommunistischen Versuche um 100 vor Christus von den Sklaven des Römischen Reiches unternommen worden. In Wirklichkeit finden wir die ersten sozialistisch-kommunistischen Gedanken und Bestrebungen in Griechenland, und zwar überhaupt nicht bei Sklaven, sondern bei zwar unbemittelten, aber doch freien Griechen des 5. Jahrhunderts vor Christus. Zur gleichen Zeit wurde die Sklaverei schon von den Sophisten bekämpft. Gagarin ist es auch unbekannt (vielmehr: er darf es nicht wissen), daß gerade die Stoiker, also seine „Sklavenhalter-Ideologen“, die Sklaverei ablehnten. Zenon wollte sogar das Privateigentum aufheben; und Poseidonios vertrat die Ansicht, daß das erste Laster in der Welt das Streben nach Eigentum gewesen sei. Diese Sklavenhalter-Ideologen sind also geradezu die Vorläufer des Marxismus gewesen! Was Gagarin schließlich von der Bewegung der Chiliasten und Montanisten sagt, ist barer Unsinn. Beide Gruppen macht er zu Vertretern der von den „Ausbeuter-Bischöfen“ unterdrückten Laien (spricht: Ausgebeuteten). Montanus wird somit ein Führer der unteren Schichten. Daß seine Anhänger aber in ihm die letzte und endgültige Inkorporation des Heiligen Geistes sahen und er selbst die extremste Art der Ekstase und Askese lehrte, wird ebenso verschwiegen wie seine Lehre von dem nahe bevorstehenden Weltende und Weltgericht.

Hinter der ganzen Broschüre steht fraglos in erster Linie ein politisches Ziel: Die Kommunisten fürchten nichts so sehr als eine Abschwächung oder gar das Verschwinden der Klassengegensätze. So verschließen sie gewaltsam die Augen vor dem vielleicht wichtigsten politischen Vorgang in der nichtkommunistischen Welt: der natürlichen und sich friedlich vollziehenden Auflösung eben dieser Gegensätze. Daher die immer wiederholte Behauptung: der Kampf gegen den Kapitalismus könne nur erfolgreich sein, wenn die ideologisch-politische Einheit der Arbeiterklasse verwirklicht werde. Das Christentum macht diese ideologische Einheit unmöglich. Es muß deshalb mit allen Mitteln bekämpft werden, sei es auch durch die unglaublichste Karikatur. Jeder Sozialismus, der sich (im Gegensatz zum Kommunismus) ethisch begründet, wird als Sozialdemokratismus oder als Priesterbetrug der Bourgeoisie befeuert. Denn erst im Kommunismus kann es wahre Ethik des endlich sein Wesen verwirklichenden Menschen geben (siehe Ungeheuer!). Und wenn man sich als Christ gegen solche atheistisch-klassenkämpferische Propaganda aus tiefer Überzeugung und Verantwortung wehrt, ist man sofort ein Verleumder

kämpferische Propaganda aus tiefer Überzeugung und Verantwortung wehrt, ist man sofort ein Verleumder und Kriegstreiber. Daß die CDU dem Kommunismus ein besonders unangenehmer Dorn im Auge ist, bezeugt Gagarin mit folgenden Worten: „Eine noch reaktionärere Rolle in der Politik (als Frankreichs MRP) spielt die christliche Partei (CDU) in Westdeutschland. Diese Partei unterstützt alle Remilitarisierungsbestrebungen Adenauers, vertieft die Spaltung Deutschlands und ist der beflissenste Agent des amerikanischen Imperialismus, sie propagiert die Ideologie des faschistischen Chauvinismus, des Rassenhasses und der Vorbereitung eines neuen Weltkrieges.“

Freilich weiß der Kommunismus, daß er sein Ziel weder in der Sowjetunion noch in den Satelliten-Staaten (einschließlich der DDR) schon ganz erreicht hat. Obgleich er in den einzelnen „Verfassungen“ die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der religiösen Kult-handlungen (nicht etwa die Freiheit der Lehre!) versprochen hat, gilt ihm das doch nur als vorläufige Duldung unschädlicher Minoritäten mit dem Ziel der möglichst schnellen und gründlichen „Ausmerzungen der religiösen Überbleibsel“ und der „Erziehung der Volksmassen im Geiste der einzig wissenschaftlichen marxistisch-leninistischen Weltanschauung“. Diesem Ziel dient nicht nur die oben besprochene Broschüre. Immer wieder werden neue Erzeugnisse dieser Art von SED und Regierung auf die Menschen in der Zone losgelassen, so z. B. die Schrift von G. A. Gurjew: „Wissenschaftliche Voraussicht — Religiöse Vorurteile“ (erschienen im Verlag des Ministeriums für nationale Verteidigung). Was hier geboten wird, ist sogar einem

gewichtigen Vertreter des Kommunismus in der Zone, dem Theologie-Professor D. Emil Fuchs, Leipzig, (Vater des wegen Atomspionage für die Sowjet-Union in England zu Zuchthaus verurteilten Physikers Dr. Klaus Fuchs) zuviel. Er hat seinem bedrückten Gemüt in der sowjetzonalen CDU-Zeitung „Die Union“, Dresden, vom 29. Januar dieses Jahres Ausdruck gegeben. War er noch 1952 in seinem Buch: „Marxismus und Christentum“ fest davon überzeugt, daß Marxismus und Christentum eng zusammengehörten, so klingt jetzt ein Ton von tiefer Enttäuschung mit: Dieses Buch sei „nur eine peinliche Schaustellung von Verständnislosigkeit und Unkenntnis der Dinge“. „Es sollte“, schreibt Fuchs weiter, „doch ein Gelehrter, der offenbar den Marxismus sehr genau studiert hat, seine Grenzen kennen und verzichten (über etwas zu schreiben), was er nicht studiert hat. Als Marxist weiß er, daß die Geschichte dialektische Entwicklung ist. Aber er nimmt die Vorstellungen der Erzählungen, die vor 2000 Jahren entstanden und in der Bibel aufbewahrt sind, als heute gültige Vorstellungen; aber nicht nur diese, der Wunderglaube, die Astrologie, der Kampf gegen die aufsteigende Wissenschaft im Ausgang des Mittelalters — alles ist behandelt, als ob es heute in gleicher Weise aktuell wäre, und wird als ‚Wesen der Religion‘ hingestellt. Wer aber eine solche Schrift schreibt, muß wissen, daß die entscheidenden Vertreter der Religion über solche Vorstellungen längst hinausgewachsen sind. Was am Gottesglauben, am Gebet, am ganzen religiösen Leben den Menschen wertvoll und wichtig ist, was einen Menschen bewegt, ein Christ zu sein, wird dabei überhaupt nicht gefragt.“

NOCH EINMAL: MOSKAUER PATRIARCHAT

Wie angekündigt, bringen wir hier Stellungnahmen zu dem Beitrag „Moskauer Patriarchat fördert kirchliche Ernüchterung“ in Nummer 1/1957.

Assessor Sproedt, Recklinghausen:

Der Artikel: „Moskauer Patriarchat fördert kirchliche Ernüchterung“ entspricht ganz meiner Ansicht und rechtfertigt z. T. die Ausführungen, die ich vor gut einem Jahr dem Präses D. Wilm in Bethel gemacht habe.

Ich bin nach dem Besuch des Bundeskanzlers in Moskau im Oktober 1955 nach fast 11jähriger Gefangenschaft in die Heimat zurückgekehrt.

In der Gefangenschaft war für die evangelischen Christen das Verhalten des Kirchenpräsidenten D. Niemöller eine schwere Gewissensbelastung. Ich vergesse nicht, wie ich in einem Lager in Stalingrad in der Wochenschau Ilja Ehrenburg, der die russischen Soldaten 1945 aufforderte, sich insbesondere der deutschen Frauen anzunehmen, und Kirchenpräsident Niemöller auf dem Friedenskongreß in Bukarest wiedergegeben sah. Beide setzten sich für den Weltfrieden russischer Prägung ein. Konnte man lange Zeit den Präsidenten Niemöller als einen, wenn auch stark kompromittierenden Einzelfall betrachten, so war das Erstaunen der deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion um so größer, als sie im Sommer 1955 in russischen und sowjetzonalen Zeitungen eine starke Delegation westdeutscher evangelischer Theologen abgebildet sahen, die unter dem Protektorat von Otto Nuschke und Propst D. Grüber auf Einladung des Patriarchen von Moskau die Sowjetunion bereisten. Markante Vertreter dieser Delegation waren die Präses Wilm und Held und der Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn, Professor

Iwand. Diese ist dem sowjetischen Bedürfnis nach Anerkennung des bolschewistischen Systems als einer toleranten, dem Christentum durchaus aufgeschlossenen Ordnung sehr entgegengekommen. In diesem Sinne wurde der Besuch auch in der sowjetischen Presse gewürdigt. Ich brauche hier nicht auszuführen, daß der Historische und Dialektische Materialismus und die christliche Religion ihrer ganzen Konzeption nach in denkbar schärfstem Gegensatz zueinander stehen. Was nun die Situation der russisch-orthodoxen Kirche in der Sowjet-Union anbetrifft, so brauchen wir in Deutschland nur an das Verhältnis des sogenannten Reichsbischofs Müller und seiner „Deutschen Christen“ zu Hitler und der NSDAP zu denken, um eine vergleichbare Anschauungsgrundlage zu haben. Ich kann mich nicht erinnern, daß damals Kirchen der Ökumene versucht hätten, aus falsch verstandener christlicher Nächstenliebe etwa Kontakt mit dem „Reibi“ und seiner Pseudo-Kirche in Deutschland zu bekommen.

Die theologische Einstellung der Kirche des Patriarchen Alexius zur Ökumene wurde anläßlich der Weltkirchentagung in Evanston von sogenannten orthodoxen Theologen in dem Blatt Nuschkes: „Neue Zeit“ auch für Laien klar und unmißverständlich dargelegt: sie entspricht völlig der römisch-katholischen, nämlich der kompromißlosen Ablehnung der Ökumene, resultierend aus der Auffassung, daß die griechisch-orthodoxe Kirche die einzige, wahre Kirche Christi sei.

Was wollten unter diesen kirchenpolitischen und theologischen Gegebenheiten Präses Wilm und seine Amtsbrüder im Sommer 1955 in Moskau?

Für die evangelischen Christen unter den deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion war dieser Besuch westdeutscher Theologen zu einer Zeit, als noch kein Gefangener wußte, ob er Deutschland noch ein-

mal wiedersehen würde, ein Affront. Damals beauftragten mich meine Kameraden, nach einer etwaigen Heimkehr Präses Wilm meinen Besuch zu machen und ihm die Auffassung der deutschen Kriegsgefangenen vorzutragen. Im Dezember 1955 habe ich mich nach einigen Schwierigkeiten dieses Auftrages entledigt.

Was der Präses zur Rechtfertigung seiner Moskaureise auf mein etwa 1½stündiges Referat über die politische und kirchliche Situation in der Sowjetunion vorbrachte, war so dürftig, daß ich zutiefst deprimiert von Bethel zurückgefahren bin. Die Worte meiner Kriegsgefangenen-Kameraden: „Als verantwortungsbewußter Europäer kann man einer evangelischen Landeskirche unter einer solchen Leitung beim besten Willen nicht mehr angehören“, klangen mir laut in den Ohren.

Ich habe aus meiner Unterhaltung mit Präses Wilm den Eindruck gewonnen, daß die Gruppe Niemöller, Wilm, Held aus starken antikatholischen Komplexen heraus handelt, möglicherweise in der stillen Hoffnung, im Patriarchen von Moskau einen Verbündeten gegen den Papst zu finden. Die durch das Neue Testament bedingte Vorstellung von der Katholizität der Kirche, die für die protestantischen Landeskirchen zum mindesten den Wunsch nach Wiederherstellung der Kirche Christi notwendig macht, ist dieser evangelisch-theologischen Gruppe offenbar völlig abhanden gekommen.

Sie profitiert von der religiösen Indolenz des evangelischen Kirchenvolkes. Als letzte Reminiszenz des Summepiskopats der Landesfürsten läßt der evangelische Laie seine Präses und Pfarrer nahezu kritiklos wirken. Ein derartiges Verhalten muß sich für die Landeskirchen und indirekt auch für den Staat verhängnisvoll auswirken (z. B.: evangelische Theologen als Führer der Wehrdienstverweigerer!).

Der Patriarch von Moskau als Verbündeter der Gruppe Niemöller — für einen Rußlandkenner eine geradezu groteske Vorstellung — würde uns nicht den Untergang des Papsttums, wohl die Infiltration des Kommunismus über die protestantische Theologie bringen.

Bedauerlicherweise sind die Zusammenhänge eben nur dem Kenner klar. Der normale Bundesbürger möchte so weit nicht denken, um sich nicht zu beunruhigen.

*

Professor D. Helmut Gollwitzer, Bonn:

Voraussetzung kirchlicher Kritik ist das Bemühen um Verständnis auch derjenigen Verhaltensweisen, die man glaubt, ablehnen zu müssen. Der herabsetzende Ton, in dem der mit gutem Grund anonym bleibende Verfasser von so verdienten Männern wie Professor Hromádka und Professor Iwand zu sprechen wagt, ist schon ein Zeichen, daß er sich dieses Bemühen erspart hat. Da leider zu erwarten ist, daß er mit Ton und Inhalt seines Angriffs viel Zustimmung findet, sei zur Sache folgendes bemerkt:

Den Eisernen Vorhang wenigstens durch kirchliche Beziehungen zu durchstoßen, die Kirchen in den kommunistisch regierten Staaten nicht ihrer Isolierung zu überlassen, sondern in möglichst vielfältige Beziehung zu den Kirchen in der nichtkommunistischen Welt zu bringen, ist das Bestreben nicht nur der Kirchenleitungen von Rheinland und Westfalen und des Kirchenpräsidenten D. Niemöller (der als damaliger Präsident des kirchlichen Außenamtes der EKD 1951 die Pflicht hatte, die Möglichkeit eines Besuches beim Moskauer Patriarchen auszunützen), sondern ebenso des Ökumenischen Rates und der angelsächsischen und skandinavischen Kirchen. Darum war Bischof D. Dr. Dibelius ebenfalls zu einem Besuch in Moskau be-

reit, der nur durch die Absage des Patriarchen nicht zustande gekommen ist; darum wurde zwischen der EKD und den protestantischen Kirchen der Tschechoslowakei ein deutsch-tschechischer Bruderrat gegründet; darum wurden die Vertreter östlicher Kirchen auf dem Kirchentag in Frankfurt 1956 von Präsident D. v. Thadden-Trieglaff besonders herzlich begrüßt; darum wurde ein Austausch von Theologieprofessoren und -studenten nicht nur von uns, sondern ebenso von angelsächsischen Kirchen mit den Moskauer Stellen verabredet. Dies alles ist Praktizierung des Vorsatzes, den 1948 in Amsterdam die Vertreter der Christenheit aus Ost und West proklamierten: „Wir wollen zusammenbleiben!“ Die politischen Stellen hüben und drüben haben zu diesen Aktionen ihr Einverständnis gegeben, für das sie jeweils ihre politischen Motive gehabt haben mögen. Bundeskanzler Dr. Adenauer hat Präses D. Held in einem vor Einleitung der rheinisch-westfälischen Aktionen geführten Gespräch versichert: er begrüße es, wenn die Kirche Kontakte gewinne, die auf der politischen Ebene noch nicht möglich seien. Waren in Deutschland diese Beziehungen anfangs vor allem von solchen kirchlichen Persönlichkeiten getragen, deren Kritik am außenpolitischen Kurs der Bundesregierung bekannt war, so lag das nicht nur daran, daß nur sie mit Einladungen aus dem östlichen Bereich bedacht wurden, sondern ebenso daran, daß sie — im Unterschied zu anderen führenden Vertretern der Kirche — am ehesten bereit waren, das Odium solcher Beziehungen in der deutschen Öffentlichkeit (man erinnere sich an die beschämenden Angriffe in der deutschen Presse anläßlich Niemöllers erster Moskaureise 1951!) auf sich zu laden. Es ist hohe Zeit, diese Pflege der kirchlichen Ost-West-Beziehungen aus dem Zwielficht der politischen Parteien herauszuführen; dazu sollte von allen Seiten beigetragen werden.

Für die Beurteilung der östlichen Kirchenleitungen, die Herr L. D. in Bausch und Bogen „gleichgeschaltet“, „Kollaborateure“ und „häretisch“ nennt, muß man sich folgendes klarmachen:

1. Daß die lutherische Kategorie des tyrannus universalis auf die kommunistischen Regierungen nicht angewendet werden kann und diese Regierungen deshalb von den unter ihr lebenden Christen als gottgesetzte Obrigkeit anzusehen sind, ist von allen lutherischen Theologen einhellig anerkannt, von der Synode der EKD im Juli 1956 in Spandau im Blick auf die Regierung der DDR ausdrücklich festgestellt, vom römisch-katholischen Episkopat in den Satellitenstaaten durch die allenthalben geleisteten Loyalitätseide dargetan worden.
2. Zu politischen Erklärungen im östlichen Sinne haben sich nicht nur der Moskauer Patriarch, sondern auch nichtorthodoxe Kirchenleitungen drängen lassen, vermutlich mehr durch Umstände als durch Überzeugung dazu veranlaßt.

Die Erklärungen des Moskauer Patriarchats im besonderen haben ihren Grund in der massiven Bedrohtheit dieser durch ein so langes Martyrium hindurchgegangenen Kirche, sind ein Teil der Bedingungen für den gegenwärtigen Zustand der Duldung, in dem diese Kirche seit vierzehn Jahren leben kann, berühren das innere Leben dieser Kirche in Lehre und Ritus nicht und sind ermöglicht durch die traditionelle Haltung dieser Kirche zum Staat. Es ist von ihr nicht zu erwarten, daß sie sich zum heutigen Staat unorthodox verhält. Wir haben das das Recht, jene Kirchen und Kirchenleitungen ihretwegen, solche Erklärungen zu mißbilligen, nicht aber wegen vom sicheren Port aus zu verurteilen, — zumal da uns aus unserer eigenen kirchlichen Ver-

gangenheit ähnliche, durch Gefahr und Tradition veranlaßte Erklärungen und Verhaltensweisen in Erinnerung sind. Wenn wir heute den „Auftrag der Kirche, Mund und Arm der Entrechteten“ zu sein, deutlicher erkennen (hoffentlich auch selbst erfüllen), so gibt uns das noch kein Recht, pharisäisch über jene bedrängten Männer und Kirchen zu urteilen.

3. Eine Katakombenkirche als greifbare Einheit, wie es die Bekennende Kirche in Deutschland war, gibt es heute nirgendwo im östlichen Bereich, abgesehen von kleinen Gruppen der „Stundisten“ in der Sowjetunion. Darum stimmen alle Vergleiche mit dem deutschen Kirchenkampf nicht. Wer also mit der Christenheit im kommunistischen Machtbereich in Verbindung treten will, muß es über die offiziellen Kirchenleitungen tun, die ordnungsgemäß bestellt sind und von den Gemeinden in ihrem Amt durchweg anerkannt werden, — oder, wenn ihm das nicht zusagt, auf die Verbindung überhaupt verzichten. Vor diese Wahl gestellt, haben wir uns in Deutschland wie in der Ökumene nach reiflicher Überlegung allen Für und Widers — und keineswegs „leichtfertig und unbekümmert“ — für das erstere entschlossen. Die Ergebnisse haben dem recht gegeben und uns gezeigt, wie große Schuld wir auf uns geladen hätten, wenn wir die Möglichkeiten, die sich in den letzten Jahren aufgetan haben, ungenützt gelassen hätten. Wir haben bei den gegenseitigen Besuchen christliche Gemeinden und Brüder getroffen, auch in den Kirchenleitungen, konnten sie stärken, besser verstehen, Erkenntnisse austauschen. Die Gemeinden drüben haben unsere Abgesandten mit einer Freude und Liebe aufgenommen, die allein schon hinreichende Rechtfertigung unserer Entschlüsse war. Es geht darum, daß jene Kirchen nicht durch unsere Schuld in einer Isolierung leben müssen, die die äußeren und inneren Gefahren ihrer Lage noch potenzieren würde; zugleich geht es darum, unser hiesiges Verhalten immer wieder mit ihnen zu besprechen und durch solchen Austausch die Versöhnungsaufgabe der Kirche in einer gespaltenen Welt besser zu erfüllen, — eine Aufgabe, an die Herr L. D. noch nie gedacht zu haben scheint.

4. Damit praktizieren wir nichts anderes als den Grundsatz, auf dem die ganze ökumenische Bewegung beruht: Zwischen Kirchen, die durch äußere und innere Gründe voneinander getrennt sind, auch zwischen denen, die sich gegenseitig für häretisch erklären, muß um des einen Herrn der Kirche willen Gemeinschaft gesucht werden, und zwar, ohne voneinander Vorleistungen zu verlangen. Alles, was wir gegeneinander an Fragen haben, muß nach Aufnahme der Beziehungen, auf der dadurch entstandenen Basis, dann freilich in aller Offenheit verhandelt werden. Wer hier mit Bedingungen anfängt, macht Ökumene allerseits und nicht nur in der West-Ost-Richtung unmöglich.

Was soll nun statt dessen nach der Meinung des Herrn L. D. von unserer Seite geschehen und von den Kirchenleitungen im östlichen Bereich getan werden? Sein Aufsatz läßt es klar erkennen: Wir sollen die östlichen Kirchen nicht besuchen und von ihnen keine Besuche empfangen, wir sollen ihre Theologen und Studenten nicht zu uns holen und unsere nicht zu ihnen schicken, wir sollen sie in ihren Anfechtungen nicht trösten und in ihrem Bemühen, auf ihr Regime einen humanisierenden Einfluß auszuüben nicht stärken, wir sollen mit ihnen über die rechte Haltung der Kirche im Wandel der Gesellschaftsordnungen nicht beraten, wir sollen uns der Erleichterung, die die letzten Jahre für sie gebracht haben, nicht freuen, wir sollen ihnen die kalte Schulter zeigen, ihre Einladungen ungehört verhallen lassen und ihnen bei uns kein

Willkommen bieten, solange sie nicht all das getan haben, was wir von unserem bequemen westlichen Lehnstuhl aus (ohne daß wir es selbst im „Dritten Reich“ getan hätten) von ihnen fordern: solange sie nicht den mühsam erlangten modus vivendi mit dem kommunistischen Regime aufgeben, in die Kirchenleitungen Männer mit einer uns genehmen politischen Gesinnung — die sofort mit ihren Regierungen in Konflikt kommen — setzen, für die Entrechteten nicht nur durch unöffentliche Fürsprachen, sondern durch öffentliche Proteste eintreten (wie es bekanntlich die deutschen Kirchen so großartig für die Juden getan haben — oder?), der kommunistischen Partei und Regierung auf der ganzen Linie als tyrannus universalis den Kampf ansagen, sich nie ein gefügiges politisches Wort abpressen lassen, sondern lieber zu unserer Erbauung glaubensmutig härteste Verfolgungen auf sich nehmen. Wenn sie dann in die KZ ziehen, sind wir bereit, für sie zu beten, — solange sie sich aber scheuen, ihre Regierung zu provozieren, werden wir sie als Verleugner und Kollaborateure beschimpfen und vornehm jede Beziehung zu solchen Versagern ablehnen. So einfach malt sich in einem solchen, vom Schwarz-Weiß-Schema des Kalten Krieges erfüllten Kopf die Welt! So sitzt ein solcher Mensch in seinem Lehnstuhl, stellt Bedingungen, predigt jenen armen, verlassen, von innen und außen so sehr bedrängten Brüdern Gesetz, Gesetz, Gesetz — ohne daran zu denken, daß das auf uns zurückschlagen und wir mit eben demselben Maße, mit dem er mißt, gemessen werden könnten — und meint dabei noch, das seien die „Maßstäbe, die vom Herrn der Kirche her gestern wie heute und morgen verbindlich sind“. Dieser letzte Satz seines Aufsatzes verrät alles: Sein Leitfaden ist das Gesetz. Wir aber wollten dieses gesetzliche Stellen von Bedingungen denen überlassen, die das Evangelium noch immer für ein neues Gesetz halten, und im Gehorsam des Evangeliums über die Trennung hinweg die Brüder suchen. Ich bin sicher, dafür in einem Evangelischen Arbeitskreis Verständnis zu finden.

*

Die Herausgeber:

Die beiden obigen Stellungnahmen zu dem Aufsatz von L. D. stehen als Beispiele für zahlreiche positive und einige kritische Äußerungen, darunter eine, die uns die theologische Fakultät der Universität in Bonn hat zugehen lassen.

Zu dem, was Professor D. Gollwitzer über die Voraussetzungen „kirchlicher Kritik“ sagt, ist allerdings zu bemerken, daß die „Evangelische Verantwortung“ kein kirchliches Blatt ist, nicht mit dem Anspruch auftritt, Stimme der christlichen Gemeinde zu sein, sondern sich in ihrem Untertitel als „Politische Briefe“ bezeichnet. Das entbindet uns nicht von der Verpflichtung, uns um das Verstehen Andersdenkender zu bemühen. Um dieses Bemühen geht es uns in diesen Erklärungen. Der Aufsatz von L. D. enthält persönliche Schärfen, die sich die Herausgeber nicht zu eigen machen.

In der Sache steht hinter dem Aufsatz von L. D. und den zum Teil leidenschaftlichen Reaktionen aus dem Leserkreis die Frage, in welcher Weise ökumenische Gespräche politisch sein können und in welcher Weise sie nicht politisch sein dürfen. Es gehört zu dem Grundanliegen der ökumenischen Bewegung, die Einheit der Kirche zu bekunden, indem sie persönliche und sachliche Verbindungen herstellt zwischen Christen und christlichen Gemeinden, die durch politische Grenzen und Gegnerschaften oder auch durch tiefgreifende Unterschiede ihres Glaubensverständnisses voneinander getrennt sind. Diese Verbindung ist eine geistliche.

Sie dient der Bestätigung und Vertiefung der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Sie hat politische Wirkungen insofern, als sie Verständnis von Mensch zu Mensch, von Gemeinde zu Gemeinde, von Kirche zu Kirche auch da bestehen und wachsen läßt, wo sonst keine Gemeinsamkeit mehr ist. Aber ebenso wie eine evangelische Auslandsgemeinde deutscher Sprache nach unserem heutigen kirchlichen Verständnis keinen kulturpolitischen Auftrag hat, jedoch durch eine von ihr nicht gezielte Wirkung gestaltend auch auf das kulturelle Leben der deutschen Kolonie und ihrer fremdsprachigen Umwelt einwirkt, ebenso hat jede ökumenische Begegnung eine „ungezielte“ politische Wirkung. Wieweit eine Kirche dabei auch bewußt politische Zwecke verfolgen kann, wieweit aus derartigen ökumenischen Begegnungen Erklärungen zu konkreten politischen Tagesfragen hervorgehen können, ist in der evangelischen Kirche zur Zeit umstritten. Wieweit man auch den direkten politischen Auftrag der Kirche fassen mag, die Ökumene ist — wie die Auslandsgemeinde — stets in der Gefahr, über ihren kirchlichen Auftrag hinaus — in ganz anderer Weise als sie selbst es will — Politikum dadurch zu werden, daß die politische Umwelt, in der sich eine ökumenische Begegnung vollzieht, die Verkündigung nicht hört, aber mißbraucht. Die Umwelt kann die christliche Verkündigung unterdrücken; sie kann auch zugleich sich ihr verschließen und sie mißbrauchen. Diese Gefahr ist überall da, wo das Evangelium verkündet wird. Sie ist da innerhalb eines Volkes, selbst dann, wenn die Mehrheit dieses Volkes zur Kirche steht. Sie ist in höherem Maße da zwischen Menschen verschiedener Völker in den Auslandsgemeinden und in der Ökumene, sie ist da im Osten und im Westen.

Je entschiedener sich aber eine Umwelt der christlichen Verkündigung verschließt, um so entschiedener wird sie die kirchlichen Beziehungen mißbrauchen, sofern sie sie nicht verhindert. Wir wissen, daß sich der Christ immer wieder in die Gefahr begeben muß, mißverstanden zu werden. Er muß sich dieser Gefahr stellen, er darf sie aber nicht ignorieren. Er muß darüber wachen, ob er — nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv — noch als christlicher Bruder mit dem Mitchristen spricht, oder ob er Werkzeug politischer Macht ist, die seine Verkündigung nicht hört, sondern pervertiert, ob er aufbaut oder zerstört, ob er überbrückt oder trennt.

Weist nicht manches darauf hin, daß es den Vertretern des deutschen Protestantismus nicht immer gelungen ist, den schmalen Weg jenseits dieser Gefahr zu finden?

Die Zweifel knüpfen sich zum Teil an die einseitige Auswahl der Persönlichkeiten, die zu den ökumenischen Begegnungen zwischen führenden Kirchenmännern aus Ost und West zugelassen worden sind: Vom Osten her sind die von der kommunistischen Staatsführung ins Amt gebrachten oder geförderten Würdenträger politisch, nicht kirchlich ausgewählte Persönlichkeiten. Wir geben Professor Gollwitzer gern zu, daß wir, die wir in einer westlichen Demokratie leben, kein Recht haben, diese bedrängten Männer und Kirchen abzuurteilen. Wir geben ihm auch zu, daß die

Situation der orthodoxen Kirche in Rußland nicht die der evangelischen Kirche im Deutschland des „Dritten Reiches“ ist. Die Orthodoxie hat ein anderes Kirchenverständnis als der Protestantismus, der Kommunismus ein lückenloseres System als der Nationalsozialismus. Aber geben uns die Ereignisse in Ungarn nicht zu denken? Dort waren in der kurzen Zeit, in der die Macht des kommunistischen Regimes gebrochen war, auch die vom Staat gestützten Kirchenführer verschwunden, und es waren Persönlichkeiten da, die von der Gemeinde als ihre legitimen Leiter anerkannt wurden. Die Tatsache des ökumenischen Umgangs mit den politischen gebundenen Vertretern einer Kirche gibt sicher, wie Professor Gollwitzer ausführt, auch in gewissem Maße den Zugang zu den Gemeinden frei, zugleich reißt er aber Trennungen auf, ruft Abwehr vor allem bei denjenigen Christen hervor, die sich bemühen, weniger Konzessionen gegenüber den politischen Forderungen des Staates an die Kirche zu machen. Es ruft die gleiche Abwehr bei Menschen wie den deutschen Gefangenen und Heimkehrern hervor. Der propagandistische Mißbrauch, der immer wieder, vor allem in der Sowjetzone, mit diesen Besuchen und politischen Äußerungen deutscher Besucher getrieben wird, verwirrt die Gemeinden. Die Doppelseitigkeit dieser Wirkung muß man sehen.

Bei den Persönlichkeiten, die aus dem Westen eingeladen werden, überwiegen jene, von denen bekannt ist, daß sie in politischer Opposition zur Bundesregierung stehen. Bischof D. Dr. Dibelius, der zu einem Besuch bereit war, erhielt eine Absage — nicht eine Verweigerung der Einreise durch die staatlichen Instanzen, sondern eine Absage des Patriarchen. Kann dieses Gespräch zwischen Christen aus Ost und West im wirklichen Sinn kirchliche und christliche Begegnung sein, wenn die Vertreter des Ostens ganz und die des Westens überwiegend nach ihrer politischen Haltung ausgewählt sind, wenn sie also von keiner Seite die Gemeinde als Ganzes, in ihrem ganzen kirchlichen und sozialen Leben darstellen?

Es bleibt die Frage, ob diese Art ökumenischer Begegnung besser ist als gar nichts, denn es ist klar, daß sie in anderer Weise überhaupt nicht zustande kommen würde. Diese Frage wird von Professor Gollwitzer bejaht. Er glaubt, wenn wir ihn recht verstehen, daß diese Begegnungen in aller Unzulänglichkeit noch genug echtes Gespräch, Austausch von Erkenntnissen, Bekundung gegenseitiger Liebe bedeuten, um sie zu rechtfertigen. Die Herausgeber der „Evangelischen Verantwortung“ verneinen diese Frage, zum mindesten zur Zeit und in bezug auf das Moskauer Patriarchat und Persönlichkeiten wie Hromadka. Wer diese Frage verneint, soll das ohne Urteil über Menschen jenseits des Eisernen Vorhangs tun. Wir haben nicht vergessen, wie leicht es während des „Dritten Reiches“ für Ausländer war, über uns zu urteilen, und wir wollen das nicht vergessen. Wir meinen aber, daß die rein politische Antwort, die die Präsidcs Held und Wilm auf ihre Anfrage wegen der Deportationen aus Ungarn erhalten haben, ein Zeichen dafür ist, in welchem Maße das Patriarchat in Moskau die Sprache des kommunistischen Staates spricht oder zu sprechen gezwungen ist.

Walzen und Hartguß bis 18 t Stückgewicht
liefert in weltbekannter Güte

Herm. IRLE Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Deuz (Krs. Siegen i. W.)